# Die Verletzung des Urkundengeheimnisses.

(§ 299 des Reichsstrafgesetzbuches.)

---

Inauguraldissertation

von

**PAUL FISCHER,**

Königl. Polizei-Assessor in Dresden,

gedruckt mit Genehmigung der juristischen Fakultät der Universität Tübingen.

1899

Druck von Carl Jehne, Dippoldiswalde.

# Litteraturverzeichnis.


Annalen des K. Sächs. Oberlandesgerichtes. Bd. II. S. 540.

Berner, Lehrbuch des Strafrechts. 16. Aufl. Leipzig 1891. S. 610, 611.

Binding, Grundriss zur Vorlesung über Strafrecht. 4. Aufl. Leipzig 1890. 2,52.
Handbuch des deutschen Strafrechtes. Leipzig 1885. S. 335, 369, 625.
Die Normen und ihre Uebertretung. Bd. 1. 2. Aufl. Leipzig 1890. Bd. 2. 1877. Bd. 1. S. 120, 207.

Börne, Über den Begriff der Urkunde, Gerichtssaal Bd. 41. S. 383 flg.

Brodmann, Über den Begriff der Urkunde, Gerichtssaal Bd. 47. S. 401 flg.

v. Buri, Zum Begriffe der Urkundenfälschung, Gerichtssaal Bd. 36. S. 173 flg. und S. 310 flg.

— Zu § 267 des Strafgesetzbuches, Gerichtssaal Bd. 39. S. 36 flg.

Codex juris bavarici criminalis de anno MDCCLI. München 1756. I. Teil. IX. Kap.

Commentare zum Reichs-Strafgesetzbuche.
Frank. Leipzig 1897. § 267 und 299.
Olshausen. Berlin 1897. V. Aufl. Desgl.
Oppenhoff. Berlin 1891. XII. Aufl. Desgl.
Rubo. Berlin 1879. I. Aufl. Desgl.
Rüdorff-Stenglein. Berlin 1892. IV. Aufl. Desgl.
v. Schwarze. Leipzig 1884. V. Aufl. Desgl.

Corpus juris Germanici antiqui. Tom. I. Berolini impensis C. Reimeri MDCCCXXIV. Lex Wisigothorum.

Dambach, Das Gesetz über das Postwesen des deutschen Reichs. Berlin 1892. V. Aufl. S. 208.

Entscheidungen des Reichsgerichtes in Strafsachen.
I, 162; II, 425; III, 169, 410; IV, 3; VI, 289; VIII, 92, 409; XI, 183; XIII, 71, 168, 193; XIV, 175; XV, 24; XVI, 280; XVII, 103, 141, 352, 394; XX, 229; XXII, 24; XXIII, 378; XXV, 244; XXVI, 186; XXVII, 259; XXIX, 118.

Friedländer, Die Verletzung des Briefgeheimnisses, Ztschr. f. Strafrechtswissensch. Bd. 16. S. 756 flg.

Goltdammer, Die Materialien zum Strafgesetzbuche f. d. Preuss. Staaten. Berlin. 1852, 2,625.

Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht. Bonn 1884. 2. Bd. S. 215, 518, 1091

John, Beiträge zur Lehre von dem Thatbestande der Urkundenfälschung; Ztschr. f. Strafrechtswissenschaft. Bd. 4. S. 1 flg. u.

— Zur Bestimmung des Urkundenbegriffs, ebendas. Bd. 6. S. 1 flg.

Jus provinciale ducatus Prussiae. Publicatum anno MDCXX. Lib. VI. Tit. VIII. art. 1. § 6.

Klebs in Goltdammers Archiv für Strafrecht. Bd. 19. S. 571.

Kohler, Das Recht an Briefen, Separatabdruck aus dem Archiv für bürgerliches Recht. Berlin 1893.

v. Kries, Das Princip der Unmittelbarkeit im Beweisverfahren der deutschen Prozessordnungen, Ztschr. für Strafrechtswissenschaft, Bd. 6. S. 88 flg., insbes. 148, 167.

Landrecht, churfürstlich brandenburgisches revidiertes des Hertzogthumbs Preussen. Königsberg MDCLXXXV. VI. Buch, VIII Tit., art. 1.

— Friedrich Wilhelms in Preussen verbessertes Land Recht des Königreichs Preussen. Königsberg 1721. VI. Buch, IX. Tit., art. 1, § 9.

v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. VIII. Aufl. Berlin 1897. § 118. S. 421.

Lünig, Das Teutsche Reichs Archiv. Pars generalis. Leipzig 1713.
S. 824 des Königs Josephi Wahlkapitulation, de anno 1690, art. 34.
S. 478 Kaysers Leopoldi I. confirmierte Reichs Post Ordnung de anno 1698.

Merkel, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. Stuttgart 1889. S. 349.
in Holtzendorffs Handbuch III, 841 flg., IV 445, 446. Anm. 7.
in Holtzendorffs Rechtslexikon „Brieferöffnung" I 421, 422.

Meyer, Lehrbuch des deutschen Strafrechts. V. Aufl. Leipzig 1895. § 110. S. 623.

Mommsen, Die Privaturkunde als Gegenstand der Fälschung, Gerichtssaal Bd. 36. S. 34 flg.

Riedel, Zur Bestimmung des strafrechtl. Urkundenbegriffs, Gerichtssaal Bd. 38. S. 534 flg.

v. Rotteck und Welcker, Staatslexikon, Encyklopädie der sämtlichen Staatswissenschaften für alle Stände, III. Aufl. Leipzig 1858. II. Bd. S. 590 flg. „Beschlagnahme."

Schütze, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, II. Aufl. Leipzig 1874. S. 486.

Stenglein, Ztschr. f. Gerichtspraxis. Neue Folge. I. S. 307.

Stephan, Geschichte der Preussischen Post von ihrem Ursprunge bis auf die Gegenwart. Berlin 1859. S. 51—54.

Wach, Grundriss zur Vorlesung über Strafrecht. § 103.
Collegienheft, Vorlesung über Civilprozess. § 72.

Weismann, Der Thatbestand der Urkundenfälschung, Ztschr. f. d. ges. Strafrechtswissenschaft. Bd. 11. S. 1 flg.

# A. Geschichtlicher Teil.

Welches umfassenden Schutzes und welcher ausserordentlichen Sicherheit erfreut sich das Briefgeheimnis in allen Kulturstaaten am Ende unseres Jahrhunderts!

Der Diplomat kann die von ihm am fremden Hofe gemachten Beobachtungen, der Abgeordnete seine Kritik über Massnahmen der Staatsverwaltung, der socialdemokratische Parteiführer Mitteilungen über geheime Pläne der Parteileitung, der Flüchtling die Angabe seines Aufenthaltsortes für seine Anverwandten, der Gelehrte die Ergebnisse seiner Forschungen ebenso unbesorgt dem Briefe anvertrauen, wie der einfache Bürger seine Alltagserlebnisse oder die Hausfrau ihre Familiensorgen und Kochrecepte, ohne befürchten zu müssen, dass der Verschluss ungestraft von unbefugter Hand gelöst, der Inhalt einer Durchsicht unterzogen und womöglich gegen den Schreiber verwertet wird.

Und doch liegen die Zeiten nicht allzufern hinter uns, wo die Verletzung des Briefgeheimnisses zumeist von den Regierungen in schamlos systematischer Weise geübt wurde und sogar zur Staatsmaxime erhoben war.

Besonders zur Zeit Ludwig des XIV. in Frankreich und Augusts des Starken in Kursachsen, ferner unter der Herrschaft des ersten Napoleon, ja auch in Deutschland und Italien bis weit in das 19. Jahrhundert hinein wurde die Erbrechung von Briefen teils als diplomatische Massregel gegen fremde Regierungen und deren Gesandte, teils als polizeiliche Massnahme gegen die Unterthanen, teils endlich als angeblich criminalrechtliches Inquisitionsmittel systematisch angewendet.[1]) Und doch war auch damals schon die Heiligkeit des Briefgeheimnisses rechtlich anerkannt, wie denn überhaupt dieser Grundsatz als eine selbstverständliche Folgerung aus dem Rechte der persönlichen Freiheit keineswegs neu ist.

Schon das römische Recht hat das Schutzbedürfnis des Urkundengeheimnisses anerkannt und ihm Rechnung getragen.

---

[1]) Rotteck-Welcker, Staatslexikon, Band II, S. 591.

Zwar geschieht nirgends in den Quellen der Brieferbrechung Erwähnung, wohl deshalb, weil ein Bedürfnis nach einem Schutze des Briefverschlusses gegen unbefugte Eröffnung nicht vorhanden war. Ein solches naturgemäss mit der Art und Weise der Beförderung zusammenhängendes Schutzbedürfnis musste sich erst mit der Errichtung einer dem allgemeinen Verkehre dienenden Beförderungsanstalt, der Post, gegen deren Vertrauensbrüche der Einzelne ohne staatlichen Schutz machtlos wäre, entwickeln. Bei den Römern aber geschah die Besorgung von Privatbriefen meist durch Sklaven, die der Herr für Pflichtwidrigkeiten an Leib und Leben strafen konnte, oder gelegentlich durch Reisende, besonders Kaufleute, deren Vertrauenswürdigkeit der Briefschreiber kannte.

Jedoch hat das römische Recht gegen die unbefugte Eröffnung einer besonderen Art von Urkunden, nämlich des deponierten Testamentes durch den Depositar, dem Verletzten sowohl eine actio injuriarum[2]) gegeben, als auch durch ein cuivis ex populo zustehendes crimen legitimum aus der lex Cornelia de falsis[3]) Schutz gewährt. Zur Erfüllung des mit der actio injuriarum verfolgbaren Deliktsthatbestandes gehört aber nicht nur die Erbrechung des nach römischem Rechte verschnürt und versiegelt dem Depositar zu übergebenden Testamentes, sondern ferner die Verbreitung des Inhaltes durch Vorlesen seitens des Depositars Dritten gegenüber. Die lex Cornelia testamentaria nummaria sive de falsis hingegen schützt allein schon die Eröffnung eines solchen Testamentes und erfordert nicht die Kenntnisnahme vom Inhalte oder die Verbreitung desselben. Der Umstand nun, dass sich die Testamentseröffnung unter den in der lex Cornelia zusammengefassten, zum Teil rein äusserlich an einander gereihten Verbrechensthatbeständen vorfindet, hat dazu geführt, die Urkundeneröffnung unter das aus der lex Cornelia aufgestellte, von Merkel in seinen criminalistischen Abhandlungen II, 14 bekämpfte generelle Delikt des falsum einreihen zu wollen, und die gewagtesten Construktionen bis weit in das 18. Jahrhundert zur Folge gehabt.[4])

In dem kanonischen Rechte findet sich nichts über die Urkundeneröffnung.

---

[2]) l. 41 pr. Dig. ad legem Aquiliam 9, 2; l. 1 § 38 Dig. depositi 16, 3.

[3]) l. 1 § 5 Dig. de lege Cornelia 48, 10; l. 2 eod; l. 16 § 2 eod.

[4]) Ausführlich und wohl auch erschöpfend behandelt die geschichtliche Entwickelung Friedländer in seinem in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Band XVI S. 756 flg. gedruckten Aufsatze über die Verletzung des Briefgeheimnisses.

Ebenso enthalten die alten Volksrechte keine Bestimmungen darüber mit Ausnahme der lex Visigothorum, welche die augenscheinlich dem römischen Rechte entnommene Bestimmung enthält,[5]) dass derjenige, welcher ein echtes Schriftstück oder das Testament eines noch Lebenden eröffnet, wie ein Fälscher bestraft werden soll.

Das deutsche Recht kennt ursprünglich unser Delikt nicht; es tritt bis zum Anfange des 16. Jahrhunderts überhaupt nicht auf.

Erst die Tiroler Landesordnung von 1532 und die Tirolensis von 1573 gewähren einen gesetzlichen Schutz gegen die Erbrechung von Briefen.[6])

Zwar erscheint auch hier das Delikt in der Schaar der unter den Begriff des falsum eingereihten Strafthaten, jedoch weist die Beschränkung auf Briefe darauf hin, dass die Bestimmung nicht unmittelbar auf römisches Recht zurückzuführen ist.[7])

Dass mit diesen Bestimmungen dem im Volke lebendigen Rechtsbewusstsein entsprochen wurde, zeigt deutlich Luthers Schrift: Von heimlichen und gestohlenen Briefen, sampt einem Psalm, ausgeleget wider Herzog Georg zu Sachsen, 1528:, in der er für die Heiligkeit des Briefgeheimnisses thatkräftig in die Schranken tritt und seine Verletzung als Todsünde erklärt, die den Verlust göttlicher Gnade nach sich ziehe.[8])

Trotzdem enthält aber die in demselben Jahre wie die Tiroler Landesordnung gegebene Carolina noch keine gesetzliche Regelung der Verletzung des Briefgeheimnisses, und es bleibt den Commentatoren dieses Gesetzes vorbehalten, der immer stärker und allgemeiner werdenden Ueberzeugung von der Heiligkeit des Briefsiegels, — wie auch der im Jahre 1593 zwischen dem Landgrafen Philipp von Hessen und dem Herzoge Heinrich dem Jüngern von Braun-

---

[5]) Legis Wisigothorum lib. VII de furtis et fallaciis Tit V. de falsariis scripturarum No. II: si quis scripturam falsam fecerit aut recitaverit, vel supposuerit sciens, vel in judicium protulerit, et qui veram suppresserit, subtraxerit, disruperit et designaverit aut diluerit, et quisquis signum adulterinum sculpserit, fecerit vel impresserit, talium scelerum rei, eorumque conscii, dum fuerint publicati, si potentiores sunt, quartam partem facultatum suarum amittant. IV. Qui viventis testamentum aut ordinationis ejus quamcunque scripturam contra ipsius falsaverit vel aperuerit voluntatem, ut falsarius judicetur.

[6]) Buch VIII. Tit. XXIV. Die Brief aufprechen, die jnen nit zugehören. Wölcher Unser (des Landesherrn) verschlossen Brief, die an jn nit steen, und jm nit zugehören, fräventlich und gevärlich aufpricht, der soll seiner Eeren enntsetzt und jm das Land verbotten: die aber annderer frömbden Lewten Brief gevärlich aufprechen, sollen nach Erkenntnuss der Geschwornen gestrafft werden.

[7]) so auch Friedländer a. a. O. S. 763.

[8]) Rotteck-Welcker, Staatslexikon, Band II, Seite 591, 592.

schweig-Lüneburg wegen eines von dem Ersteren erbrochenen Briefes des Letzteren entstandene Briefwechsel zeigt, — dadurch Achtung zu verschaffen, dass sie die Eröffnung von Briefen und Urkunden unter das von ihnen wieder aufgestellte und mit schweren Strafen (Landesverweisung, Staupenschlag, Verdammung in die Bergwerke oder auf die Galeeren)[9]) bedrohte crimen falsi einreihten.

Die bedeutendsten Rechtsgelehrten in der Folgezeit, Berlich und Carpzov, vertraten diese Rechtsauffassung, und selbst die späteren, wie Kress, Böhmer und Hommel,[10]) welch' letzterer einen Schaden für die allgemeine Treue und Sicherheit aus der Verletzung nicht erfordert, konnten sich von ihr nicht freimachen, obwohl bereits vor ihnen Leyser darauf hingewiesen hatte, dass es unter den als crimina falsi zusammengefassten Delikten solche gäbe, bei denen eins oder das andere der drei für die Fälschungsverbrechen geforderten Thatbestandsmerkmale, dolus, veritatis immutatio, damnum alteri illatum, fehlen könne, als Beispiel die Eröffnung des Testamentes eines Lebenden angeführt und für die Erbrechung von anvertrauten Briefen und Entdeckung des Inhalts derselben die Anwendung der actio injuriarum für richtig erklärt hatte.[11])

Die Gesetzgebung dieser Zeit schloss sich der Theorie vom falsum an und behandelte die Erbrechung von Briefen als Fälschungsdelikt; so das jus provinciale ducatus Prussiae von 1620[12]) und fast genau verdeutscht das Churfürstlich Brandenburgische revidierte Landrecht des Herzogtums Preussen von 1685[13]) und das Preussische Landrecht von 1721; ferner der codex juris bavarici criminalis vom

---

[9]) Stephan: Geschichte der preussischen Post. Seite 53.

[10]) observ. 321; Rotteck-Welcker a. a. O. Seite 592.

[11]) Friedländer a. a. O. S. 764, 765.

[12]) Lib. VI. Tit. VIII de falsis § 6. Quisquis praeterea alterius literas fraudulenter et improbe resignat, legitaut legendas tradit, vel contenta aliis prodit atque ea re scriptorem, vel eum, ad quem scribuntur literae, aliquo detrimento, damno vel ignominia adficit, is falsi crimen haud dubie committit et arbitraria poena carceris vel infamiae coercendus est. Idemque dicendum est de eo, qui literas alicujus curandas et deferendas accipit eas vel non fideliter reddit, vel omnino retinet et supprimit.

[13]) VI. Buch. Tit. VIII. art. 1 § 6. Welcher auch eines andern Brieffe unredlicher Massen erbricht oder eröffnet, dieselbige lieset, zulesen giebet oder den Inhalt andern vermeldt, darumb dann der Schreiber oder zu dem sie geschrieben etwas Schadens, Nachtheils oder Schmach leydet: derselbige begehet auch ein Falsch und ist derentwegen willkührlich mit Gefängnis oder infamia auch zu straffen. Und solches hat auch statt in deme, welcher Brieffe einem andern zu bringen angenommen und sie nicht getrewlich oder gar nicht überantwortet. — Genau so Preussisches Land Recht von 1721, Buch VI. Tit. 9, art. 1 § 9.

Jahre 1751[14]) und die Theresiana von 1768, welch' letztere das Delikt zwar unter das falsum unterordnet, jedoch ausdrücklich erklärt, dass auch solche Fälle, „denen man wegen Verschiedenheit solch schalkhaft betrüglicher Handlungen fast keine eigenen Namen geben kann, unter der Allgemeinheit des Falsch einbegriffen werden," wie z. B. wenn jemand fremde Schriften und Briefe aufbricht.

Inzwischen hatte sich am Anfange des 16. Jahrhunderts eine Einrichtung gebildet, welche vermöge ihrer mächtigen Entwickelung sich fähig erwies, die alte falsum-Theorie zum Falle zu bringen und mit ihr aufzuräumen.

Die weltbewegenden Entdeckungen und Erfindungen am Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts mussten natürlich auch eine mächtige Entfaltung des Verkehrs zur Folge haben. Gab es bisher ein Beförderungsmittel, das sich über die engen Grenzen einzelner Verkehrswege erstreckte oder gar einer staatlichen Regelung erfreute, nicht, so erstand jetzt eine Verkehrsanstalt, die, eine der grössten Errungenschaften der Neuzeit, die Welt im Fluge eroberte, die Reichspost.

Die dem Grafen Franz von Taxis vom Kaiser verliehene Befugnis zur Ausübung des Postrechtes war jedoch nicht unabhängig von der Zustimmung der Landesherren, welche sie jenem meist nur als precarium überlassen hatten. Als daher später gegen Ende des 16. Jahrhunderts der Kaiser Rudolf II. den Grafen Bernhard von Taxis zum General-Reichs-Postmeister ernannte und das Postregal als Kaiserliches Reservatrecht für sich in Anspruch nahm, erkannten die Fürsten und Reichsstädte dies nicht an und legten mehrfach selbst Posten an.[15])

Eine einheitliche Postgesetzgebung, welche natürlich auch zu gleichmässigem Schutze des Briefgeheimnisses geführt hätte, konnte daher zunächst leider nicht zu Stande kommen.

Zwar wurden die Postbeamten auf die Heilighaltung des Briefgeheimnisses vereidet und bewahrten dasselbe auch treu, doch herrschte infolge des entsittlichenden Einflusses des dreissigjährigen Krieges im Übrigen und besonders an den Fürstenhöfen eine bedauerliche Nichtachtung des Briefsiegels.

---

[14]) I. Teil, IX. Kapitel. Die Verfälschungen, zu Latein falsum, wodurch die Wahrheit der Sach theils mit Worten, theils mit Werken und Schrifften auf eine gefährliche und andern zu Schaden gereichende Art verdrehet wird, kan zwar gar unterschiedlicher Weis verübt werden. Am meisten aber pflegen folgende Gattungen vorzukommen z. E. wer . . . . Briefe oder Siegel corrumpiret, nachmacht, erbricht, unterschlaget oder gar entziehet, . .

[15]) Stephan: Geschichte der Preussischen Post, S. 6, 7.

Diese Zustände mussten nun Massregeln zum Schutze des Briefgeheimnisses hervorrufen; sie ergingen, indem die Gewährleistung des Briefgeheimnisses auf allen deutschen Posten zum Reichsverfassungsartikel erhoben und in die Wahlkapitulation Josephs I. im Jahre 1690 aufgenommen wurde, aus der diese Bestimmung fast wörtlich in alle folgenden Wahlkapitulationen übergegangen ist.

Die Stelle lautet in art. 34 § 2 wie folgt:[16])

Nicht weniger wollen wir den General-Erb-Reichs-Postmeister dahin halten, dass er seine Posten mit aller Nothdurfft wohl versehe, die getreue und richtige Brieff-Bestellung gegen billiches Postgeld, so in allen Posthäusern zu Jedermanns guter Nachricht in offenem Druck beständig angeschlagen seyn solle, ohnverweisslich befördern und also zu keiner fernern Klag und Einsehen Ursach gebe. . .

Auch die Reichspostordnung vom Jahre 1698 enthält eine ähnliche Verfügung:[17])

Alldieweiln auch denen auffm Land und sonsten denen Obrigkeiten in Städt, Märckt und Flecken, auch Kayserlichen, Churfürstlichen, Fürstlichen und andern Beamten und Bedienten, an richtiger Bestellung ihrer Brief mercklich und viel gelegen; Als wird denen Posthaltern samt und sonders hiermit ernstlich anbefohlen, auf die der Ordinari oder denen Stafeten beygebundenen Unterwegs-Brieffe, sonderlich, wenn dabey etwas specialiter recommendirt wird, fleissig und genau Obsicht zu haben, und selbige durch sichere und schleunigste Gelegenheit, so viel möglich, ohne Verzug, richtig bestellen zu lassen, denen Postillionen aber keineswegs zugeben, dass sie sich des Briefsammlens oder distribuiren anmassen . . .

Durch diese Bestimmungen ist der Grund zum Bruche mit der falsum-Theorie gelegt und mit einem Schlage ein erhöhter Schutz des Briefgeheimnisses geschaffen worden.

Denn da eine „getreue und richtige Briefbestellung“ eine strenge Achtung des Briefverschlusses voraussetzt, so wurde jetzt schon das blosse unbefugte Eröffnen des letzteren durch die Postbeamten zum Delikte, ohne dass eine Fälschungs- oder Schädigungsabsicht vorhanden zu sein brauchte.[18])

Allerdings gelten diese Bestimmungen zunächst für andere Per-

---

[16]) In Lünig: Das Teutsche Reichs Archiv pars generalis, S. 824.

[17]) Lünig a. a. O. S. 480; vergl. Friedländer a. a. O. S. 767.

[18]) vergl. Friedländer a. a. O. S. 767; Stephan a. a. O. S. 53; Rotteck-Welcker a. a. O. II. Band, S. 591.

sonen als die obengenannten Beamten nicht, und auch die Gesetzgebung der nächstfolgenden Zeit dehnt sie auf andere nicht aus.

Erst im Allgemeinen Preussischen Landrechte von 1794 Teil II Titel 20 Abschnitt 15 § 1370 ist die Beschränkung auf Postbeamte aufgehoben und die Brieferbrechung durch Unbefugte jeden Standes unter Strafe gestellt, indem derjenige, welcher Briefe eines Andern, ohne dessen Wissen und ohne besondere Befugnis, öffnet, eine 3- bis 14tägige Gefängnisstrafe verwirkt.[19])

Dieser Standpunkt des Preussischen Landrechts wird dann im 19. Jahrhundert der allgemeine und deshalb in den Verfassungen Deutschlands die Heiligkeit des Briefgeheimnisses allenthalben ausgesprochen.

Auch in Frankreich wurde, nachdem die bedeutendsten Staatsmänner auf die verderblichen Folgen der seit der Zeit Ludwig des XIV. ununterbrochen, besonders von Staatswegen geübten Erbrechung von Briefen hingewiesen hatten, am Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts die Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses anerkannt. Sieyès forderte sie in seiner 1789 erschienenen Schrift: Reconnaissance et exposition des droits de l'homme et du citoyen: und die Assemblée nationale législative verordnete am Beginne der grossen französischen Revolution in ihren Dekreten — collection générale des décrets rendues par l'Assemblée nationale I 183 — „das Briefgeheimnis dürfe unter keinerlei Vorwand gekränkt werden". Auch Napoleon I. liess im Anfange seines Consulates öffentlich bekannt machen, dass die Regierung die Verletzung des Briefgeheimnisses ausserordentlich missbillige und unerbittlich dagegen vorgehen werde; er selbst aber achtete das Briefgeheimnis nicht im Geringsten, und auch nach seinem Sturze wurde die Erbrechung von Briefen von seiten der Regierung, obwohl von ihr die Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses wiederholt ausgesprochen wurde, noch als notwendiges Mittel zur Erreichung ihrer Zwecke für unentbehrlich gehalten.[20])

Ganz ähnlich war zu Anfang dieses Jahrhunderts die Lage in dem teils von Frankreich, teils von Oestreich abhängigen Italien, wo die Eröffnung von Briefen ganz besonders schamlos von der Polizei betrieben wurde.[21])

[19]) Ich schliesse mich Friedländers Meinung an, dass das Preuss. Landrecht das Delikt nicht als falsum behandelt, obwohl die Stelle im Abschnitte: Von Beschädigung des Vermögens durch strafbaren Eigennutz und Betrug: steht; vergl. Friedländer a. a. O. S. 769.

[20]) Rotteck-Welcker a. a. O. Bd. II, S. 595, 597.

[21]) Rotteck-Welcker a. a. O. Bd. II, S. 595.

Nur in England herrschten andere Verhältnisse. Die Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses war daselbst ebenfalls anerkannt und wurde auch wirklich geachtet. Als am Anfange der vierziger Jahre dieses Jahrhunderts die heimliche Brieferbrechung gegen Ausländer von seiten des Staates versucht, dieser Missbrauch aber von Mazzini aufgedeckt worden war, verlieh das Volk seiner Entrüstung einen solchen Ausdruck, dass eine Fortsetzung dieser Massnahme nicht gewagt wurde. Noch Mitte dieses Jahrhunderts steht in England die Todesstrafe durch den Strang darauf, wenn ein Postbeamter das Briefgeheimnis verletzt, und keine Berufung auf höheren Befehl kann ihn davon befreien.[22])

Im Laufe unseres Jahrhunderts ist dann in allen Kulturstaaten die Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses gesetzlich anerkannt worden.

Der strafrechtliche Schutz des Briefgeheimnisses im 19. Jahrhundert in Deutschland ist äusserst verschiedenartig.

Im Gebiete des gemeinen Rechtes (den beiden Mecklenburg, Schaumburg-Lippe und Bremen) fand sich das Delikt noch unter das falsum untergeordnet, während sich in der übrigen deutschen Partikular-Strafgesetzgebung mit Friedländer[23]) vier Gruppen unterscheiden lassen.

Die erste, gebildet durch das Criminalgesetzbuch für das Königreich Sachsen vom 30. März 1838, das Strafgesetzbuch für das Grossherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach vom 5. April 1839, das Criminalgesetzbuch für das Herzogtum Sachsen-Altenburg vom 3. Mai 1841, das Strafgesetzbuch für das Herzogtum Sachsen-Meiningen vom 1. August 1844 und das Criminalgesetzbuch für das Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen vom 10. Mai 1845, die sämtlich in art. 324 das Eindringen in fremde Geheimnisse auf unerlaubte, das letzte sagt dafür unbefugte, Weise unter Strafe stellen, ordnet demnach das Delikt unter einen viel weiteren Begriff unter. Das Criminalgesetzbuch für das Königreich Sachsen vom 13. August 1855 und das revidierte Strafgesetzbuch vom 1. Oktober 1868, art. 373, sowie das Strafgesetzbuch für Reuss ältere Linie vom 27. November 1861, art. 303, schliessen sich dem Sinne nach den vorgenannten vollständig an.

Die zweite Gruppe gewährt den strafrechtlichen Schutz sowohl verschlossenen als auch unverschlossenen Schriftstücken, straft denjenigen, der unbefugter (oder eigenmächtiger) Weise in fremde Ge-

[22]) Rotteck-Welcker a. a. O. S. 595, 591.
[23]) a. a. O. S. 770 flg.

heimnisse dadurch sich eindrängt, dass er eines andern (fremde — an einen andern gerichtete) Briefe, Urkunden, Akten, Handelsbücher und andere dergleichen Dokumente, welche Privatgeheimnisse enthalten können, (oder andere Papiere — oder sonstige Papiere eines andern, welche geheim gehalten zu werden pflegen) erbricht, liest, abschreibt, erbrechen, lesen oder abschreiben lässt, erfordert aber ausserdem bei dem Thäter die Absicht, entweder Jemandem zu schaden, oder sich oder einem Andern einen rechtswidrigen Vorteil zu schaffen, oder beides.

Hierher gehören das allgemeine Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern vom 16. Mai 1813, art. 396, das Strafgesetzbuch für die Herzoglich Holstein-Oldenburgischen Lande vom 10. September 1814, art. 413, das Strafgesetzbuch für das Königreich Württemberg vom 1. März 1839, art. 369, das allgemeine Criminalgesetzbuch für das Königreich Hannover vom 8. August 1840, art. 218, das Criminalgesetzbuch für das Herzogtum Braunschweig vom 10. Juli 1840, art. 237, das Criminalgesetzbuch für das Fürstentum Lippe-Detmold vom 18. Juli 1843, art. 237, und das sogenannte Thüringische Strafgesetzbuch, art. 285, welches als Strafgesetzbuch für das Grossherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach am 20. April 1850, die Fürstentümer Schwarzburg-Sondershausen am 25. März 1850 (beide vorher in Gruppe eins), Schwarzburg-Rudolstadt am 26. April 1850, Anhalt-Dessau und Anhalt-Köthen am 24. Juli 1850, die Herzogtümer Sachsen-Meiningen am 21. Juni 1850 (vorher in Gruppe eins) und Gotha am 12. Juli 1850, Sachsen-Coburg am 25. Januar 1851, das Fürstentum Reuss jüngere Linie am 15. Mai 1852, Anhalt-Bernburg am 1. Juli 1864 (früher zur Gruppe vier gehörig) und Reuss ältere Linie am 5. September 1868 (vorher unter Gruppe eins) publiciert wurde; endlich das Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern vom 11. November 1861, art. 337, Absatz 1 und 2.

Bei der dritten Gruppe ist der Unterschied zwischen unverschlossenen und verschlossenen Schriftstücken gemacht, bei beiden die Absicht, Kenntnis vom Inhalte zu erlangen erfordert, jedoch mit Ausnahme des insoweit zur Gruppe zwei zählenden Strafgesetzbuches für das Grossherzogtum Hessen vom 18. Oktober 1841, art. 410, welches am 1. Januar 1857 auch als Strafgesetzbuch für die Stadt Frankfurt a. M. und am 22. März 1859 für Hessen-Homburg eingeführt wurde, nicht die, Jemandem zu schaden oder sich oder einem Andern einen rechtswidrigen Vorteil zu verschaffen. Gestraft wird, wer (versiegelte) Briefe oder andere versiegelte Urkunden (Schriften), die nicht an ihn gerichtet sind (nicht zu seiner Kennt-

nisnahme bestimmt sind), eigenmächtig öffnet, um unbefugter Weise zur Kenntnis des Inhalts zu gelangen, oder zu gleichem Ende (Zwecke) offener Briefe oder (anderer) Urkunden (einer unverschlossenen Schrift) unbefugter Weise mittels Gewalt oder List sich bemächtigt.

Unter diese Gruppe fallen das Strafgesetzbuch für das Grossherzogtum Baden vom 6. März 1845, art. 545, — die Absicht, Jemandem zu schaden oder sich oder einem Andern einen rechtswidrigen Vorteil zu verschaffen, ist hier Erschwerungsgrund — für das Herzogtum Nassau vom 14. April 1849, art. 404, und für die freie und Hansestadt Hamburg vom 30. April 1869, art. 200.

Die Absicht, zur Kenntnis vom Inhalte des Schriftstückes zu gelangen, ist bei der vierten Gruppe endlich als Thatbestandserfordernis weggefallen, und mit Strafe bedroht schon derjenige, der versiegelte Briefe oder andere versiegelte Urkunden, die nicht zu seiner Kenntnisnahme bestimmt sind, vorsätzlich und unbefugter Weise eröffnet.

Sie umfasst das Strafgesetzbuch für die preussischen Staaten vom 14. April 1851, art. 280, das für das Herzogtum Anhalt-Bernburg (welches allerdings später, wie schon erwähnt, der Gruppe zwei zufällt) vom 5. Februar 1852, art. 280, für die Fürstentümer Waldeck und Pyrmont vom 15. Mai 1855, art. 260, für das Grossherzogtum Oldenburg vom 3. Juli 1858, art 257, und das für die freie Hansestadt Lübeck vom 20. Juli 1863, art. 234; endlich zählt hierher auch der Absatz 3, art. 337 des Strafgesetzbuches für das Königreich Bayern vom 10. November 1861, nach welchem auch derjenige, der ohne die Absicht, einem Andern zu schaden oder sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vorteil zu verschaffen, unbefugt fremde Briefe erbricht, bestraft wird.[24])

Aus dem soeben erwähnten Preussischen Strafgesetzbuche, art. 280, welches denselben aus dem Preussischen allgemeinen Landrechte Teil II Tit. 20 art. 1370 entlehnt, jedoch nach dem Vorbilde des Strafgesetzbuches für Hessen vom 18. Oktober 1844, art. 410, den strafrechtlichen Schutz nicht nur auf Briefe, sondern auch auf „andere“ versiegelte Urkunden erstreckt hatte, ist die Vorschrift unter redaktioneller Änderung des „versiegelt“ in „verschlossen“ in den § 299 des Reichs-Strafgesetzbuches übernommen worden.[25])

---

[24]) Friedländer a. a. O. zählt ihn S. 771 zur dritten Gruppe.

[25]) Goltdammer, Materialien zum Preuss. Strafgesetzbuche 2, 625. Olshausen, Comm. § 299 am Eingange.

# B. Geltendes Recht.

Der § 299 des Reichs-Strafgesetzbuches lautet: Wer einen verschlossenen Brief oder eine andere verschlossene Urkunde, die nicht zu seiner Kenntnisnahme bestimmt ist, vorsätzlich und unbefugter Weise eröffnet, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein.

Die teilweise einschlagende Bestimmungen enthaltenden Paragraphen 354 und 355 des Reichs-Strafgesetzbuches besagen:

§ 354. Ein Postbeamter, welcher die der Post anvertrauten Briefe oder Packete in andern, als den im Gesetze vorgesehenen Fällen eröffnet oder unterdrückt, oder einem Andern wissentlich eine solche Handlung gestattet, oder ihm dabei wissentlich Hülfe leistet, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

§ 355. Telegraphenbeamte oder andere mit der Beaufsichtigung und Bedienung einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanstalt betraute Personen, welche die einer Telegraphenanstalt anvertrauten Depeschen verfälschen, oder in anderen, als in den im Gesetze vorgesehenen Fällen eröffnen oder unterdrücken, oder von ihrem Inhalte Dritte rechtswidrig benachrichtigen, oder einem Anderen wissentlich eine solche Handlung gestatten oder ihm dabei wissentlich Hülfe leisten, werden mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Bei der Zergliederung und eingehenden Betrachtung der einzelnen Bestandteile des § 299 wird man sich zunächst zu beschäftigen haben

## I. mit dem äussern Objekte der Handlung.

„Wer einen verschlossenen Brief oder eine andere verschlossene Urkunde, die nicht zu seiner Kenntnisnahme bestimmt ist“ —

Der Begriff „Urkunde“ ist, wie sich aus dem Worte „andere“ ergiebt, der allgemeinere, weitere, der Begriff „Brief“ der speziellere, mithin jeder Brief als Urkunde im Sinne des § 299 zu betrachten.

In der einschlagenden Litteratur wird nun meist folgende Schlussfolgerung gezogen: Zum Wesen des im Strafrechte gebräuchlichen Urkundenbegriffs gehöre, wie aus § 267 des Reichs-Strafgesetzbuches hervorgehe, das Moment der Beweisbestimmung. Gelte dieser Urkundenbegriff auch für § 299, so müsste entweder jeder Brief auch eine Urkunde im obigen Sinne, also zum Beweise bestimmt sein, oder es wären durch den § 299 nur diejenigen Briefe geschützt, welche solche Urkunden sind. Da beides nicht zutreffe, müsse der Begriff der Urkunde im § 299 ein anderer, viel weiterer als der gewöhnliche im § 267 sein, und „jedes verschlossene Schriftstück" darunter verstanden werden.[26])

Will man diese Ausführung nicht ohne Weiteres als zutreffend anerkennen, aber auch nicht, wie es Merkel und Börne[27]) thun, die Beibehaltung des Wortes „andere" aus dem § 280 des Preussischen Strafgesetzbuches auf ein redaktionelles Versehen zurückführen, oder mit John[28]) leugnen, dass Brief als Spezies von Urkunde aufzufassen sei, so wird man gezwungen sein,

a) auf den Begriff der Urkunde, soweit es für die Abhandlung erforderlich ist, näher einzugehen.

In dem ersten Entwurfe des Reichs-Strafgesetzbuches war nach dem Vorgange von Preussen und Bayern eine Definition dieses Begriffes gegeben und zwar diejenige des Preussischen Strafgesetzbuches (§ 247, Abs. 2) übernommen worden, wonach unter Urkunde jede Schrift zu verstehen war, die zum Beweise von Verträgen, Verfügungen, Verpflichtungen, Befreiungen oder überhaupt von Rechten und Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit ist.

Diese Begriffsbestimmung wurde jedoch in dem zweiten Entwurfe gestrichen, da, wie die dem Reichstage vorgelegten Motive besagen, der Begriff „bereits bekannt und feststehend" sein sollte. Sie führen weiter aus: Es erschien zwar zweckmässig, die Bestimmung in § 247, Abs. 2 des Preussischen Strafgesetzbuches als eine Beschränkung in den Thatbestand des Delikts, wie ihn der Entwurf in § 262 aufgestellt hat, mit aufzunehmen, hierbei aber dieselbe einfacher zu fassen und die Beschränkung auf „jede Schrift" zu be-

[26]) So Olshausen, Com. § 299 No. 2; v. Buri, Gerichts-Saal Bd. XXVIII S. 28; Binding, Grundriss zur Vorlesung 2, 52; Hälschner, gem. deutsches Strafrecht 2, 216, 522; H. Meyer, Lehrbuch S. 623; v. Liszt, Lehrbuch S. 372; Friedländer, Zeitschrift f. d. gesamte Strafrechtswissenschaft 16, 773, 774; Rüdorff-Stenglein, Com. § 299 Nr. 2; Kohler, Recht an Briefen S. 13; Binding, Normen 1, 207.

[27]) Merkel in Holtzendorffs Handbuch IV, 445 und Rechtsgutachten zum Arnim-Prozesse S. 36; Börne, Gerichts-Saal Bd. 41, S. 401, 402.

[28]) John, Zeitschrift f. d. gesamte Strafrechtswissenschaft 4, 20, 21, 6, 8.

seitigen. In letzter Hinsicht hat die Erfahrung nämlich gezeigt, dass im Verkehre häufig Gegenstände als Beweismittel für Rechte und Rechtsverhältsnisse mit allseitigem Einverständnisse der Beteiligten verwendet werden, die nicht als Schriftstücke bezeichnet werden können und auch in Rechtsstreitigkeiten als Beweismittel zugelassen und bei richterlichen Entscheidungen mit benutzt werden. Bei dieser gerichtlichen wie aussergerichtlichen Bedeutung solcher Urkunden war ihre Gleichstellung in der hier fraglichen Hinsicht auszusprechen, die Beschränkung des Thatbestandes der Urkundenfälschung auf schriftliche Urkunden aber demgemäss in Wegfall zu bringen.

Durch diese Ausführung der Motive ist nun allerdings nichts weniger als Klarheit für die Bestimmung des Begriffs geschaffen, vielmehr der Anlass zu bedenklichen Annahmen in zwiefacher Hinsicht gegeben worden.

Denn in erster Linie leitet sie darauf hin, die Urkunde als Beweismittel zu definieren. Dies ist bis jetzt auch allgemein geschehen. Nur Brodmann hat neuerdings in einer Abhandlung über den Urkundenbegriff[29]) m. E. mit Recht darauf hingewiesen, dass die Beweismitteleigenschaft der Urkunde zu ihrem Wesen gar nicht gehöre, vielmehr, worauf später noch zurückzukommen sein wird, nur eine Folge ihres Wesens sei.

Ferner hat die angezogene Stelle der Motive dadurch, dass sie die Beschränkung auf „jede Schrift“ nicht anerkannte, einer Unsumme von Zweifeln darüber Thür und Thor geöffnet, was im Einzelfalle als Urkunde anzusehen ist und was nicht.

Bieten also das Strafgesetzbuch und die Motive einen brauchbaren Anhalt zur Feststellung des Begriffes nicht, so wird man zu fragen haben, wie dazu zu gelangen ist.

Es liegt nahe, auf die Etymologie zurückzugreifen.

Darnach würde, da die Vorsilbe „ur“ = uz, us = aus etwas heraus die Bezeichnung auf den Anfang, von wo etwas ausgeht, bezeichnet, Urkunde jeder Gegenstand sein, der aus sich heraus von etwas Kunde giebt von seinem Anfange an.

In diesem Sinne müssten überhaupt alle Gegenstände Urkunden sein, sowohl die von der Natur geschaffenen anorganischen, denn sie geben Kunde von ihrem Dasein, ihren Eigenschaften, ihrer Beschaffenheit und Lage, als auch die von ihr hervorgebrachten organischen und die von Menschenhand gefertigten Gegenstände, die ausserdem von dem Vorhandensein der Vorbedingungen ihrer Ent-

[29]) Gerichts-Saal Band 47, S. 409, 410, 415.

stehung, nämlich der Existenz ähnlicher organischer Bildungen, einem bestimmten Stande der klimatischen und terrestrischen Verhältnisse, dem Vorhandensein von Menschen, ihrem Kulturzustande u. s. w. Kunde geben.[80]) Da es nun ganz selbstverständlich ist, dass nicht alle diese Gegenstände im Leben als Urkunden bezeichnet werden, erscheint die Etymologie zur Bestimmung des Begriffes nicht brauchbar, und es muss eine engere Grenze für den Begriff der Urkunde gesucht werden.

Das Reichsgericht führt in seinen Entscheidungen Band 17 Seite 106 den Unterschied zwischen all' den vorgedachten Gegenständen, die es mit Rücksicht darauf, dass sie nur, soweit sie als Beweismittel in Frage kommen, zum Gegenstande der Untersuchung gemacht werden, Augenscheinsobjekte nennt, und den Urkunden näher dahin aus, dass die letzteren nicht nur ihre eigene Existenz, ihre natürlichen Eigenschaften als die eines bestimmten Körpers, ihr Vorhandensein an einem bestimmten Orte zu einer bestimmten Zeit erkennbar machten, sondern aus sich menschliche Gedanken irgend welchen Inhaltes, möchten sie Willensäusserungen, Zeugnisse oder Gutachten sein, erkennbar werden liessen; erst dann wirke der Gegenssand nicht bloss als Augenscheinsobjekt, sondern darüber hinaus vermöge seines geistigen Inhaltes auf das Verständnis anderer von diesem Inhalte. Jede Urkunde als solche sei daher ein Produkt bewusster menschlicher Thätigkeit, die darauf ausgehe oder, was dasselbe besage, dazu bestimmt sei, in oder an einem Gegenstande Gedanken zum Ausdrucke zu bringen und zwar in der Art, dass der Gegenstand die Existenz und den Inhalt dieser Gedanken erkennbar werden lasse oder dafür beweisfähig werde.

Dieser Meinung ist unbedingt insoweit zuzustimmen, als die Urkunde unter denjenigen Dingen zu suchen ist, welche Produkte bewusster menschlicher Thätigkeit sind.

Es fallen also jedenfalls die von der Natur geschaffenen organischen und anorganischen Gegenstände aus der Betrachtung fort.

Wenn man sich nun der Begriffsbestimmung des Reichsgerichtes weiter anschliessen und mit ihm als Urkunden alle Produkte bewusster menschlicher Thätigkeit, die darauf ausgehe, in oder an einem Gegenstande Gedanken zum Ausdrucke zu bringen, bezeichnen will, so ist hierbei ausdrücklich hervorzuheben, dass die Worte „zum Ausdrucke bringen" in einem besonders engen und prägnanten Sinne gefasst werden müssen.

---

[80]) Vergl. Börne, Gerichts-Saal Band 41, S. 383, 384.

Denn es ist keine Frage, dass in einem jeden von Menschenhand gefertigten Gegenstande ein menschlicher Gedanke oder eine ganze Reihe solcher insofern Ausdruck findet, als sie die Ursache seiner Entstehung gewesen sind, und dass diese Gegenstände darum durch ihre Existenz auf das frühere Vorhandensein solcher Gedanken schliessen lassen. Dieses Schliessen lassen ist aber kein Ausdruck verleihen im obigen Sinne.

Denn dies letztere erfordert ein in der Gegenwart deutlich erkennbares, präzises, formbestimmtes und allgemeinverständliches Äussern des Gedankens, derart, dass der Gedanke dem einen wie dem andern in derselben Weise entgegentritt und der Phantasie des Einzelnen freier Spielraum nicht gewährt wird.

Eine derartige Äusserung eines Gedankens kann aber nur durch das Wort erfolgen.[31])

Nun kann natürlich das gesprochene Wort, da es verrauscht und einen Gegenstand nicht hervorbringt, zur Entstehung einer Urkunde nicht führen.

Es muss deshalb festgelegt, gleichsam verkörpert werden.“

Das Mittel dazu ist die Schrift.

Als Ergebnis würde demnach zu verzeichnen sein, Urkunde ist ein Gegenstand, in oder an welchem Gedanken in Worten, die durch das Mittel der Schrift verkörpert sind, durch bewusste menschliche Thätigkeit zum Ausdrucke gelangen.

Man wird sich nun zunächst zu fragen haben, ob die gefundene Begriffsbestimmung erschöpfend ist oder noch einer Ausdehnung oder einer Einschränkung bedarf.

Einer Ausdehnung ist sie, ohne dass überhaupt der Begriff ganz verändert wird und damit fällt, nur in der Richtung fähig, dass auch andere Mittel als die Schrift zur Verkörperung des Wortes dienen könnten, oder dass die Schriftzeichen besondere Eigenschaften haben müssten.

Solche andere Mittel, z. B. Bilder, Zeichnungen, können zwar der Schrift in dem oben geforderten bestimmten Ausdrucke des Gedenkens sehr nahe kommen, aber erreichen können sie deren Deutlichkeit nicht.

Der Sohn, der seinem Vater, welcher ihm 100 M. geschickt hat, eine Zeichnung sendet, auf der ihm der Geldbriefträger die

---

[31]) Die Geste wird, das Nicken und Schütteln vielleicht abgerechnet, den Gedanken wohl stets nur undeutlich und unbestimmt zum Ausdrucke gelangen lassen, abgesehen davon, dass sie, weil sie eine Spur nicht zurücklässt, zur Hervorbringung von Urkunden selbstverständlich ungeeignet ist.

100 M. gerade aushändigt, und auf welcher ein Wandkalender überdies noch das Datum anzeigt, kann wohl zum Ausdrucke des Gedankens: „ich habe die 100 M. am so und so vielten erhalten“ ebenso gut dienen und für das Verständnis des Vaters ebenso hinreichend sein, wie der Brief mit gleichem Inhalte. Und doch wird man ein solches Bild nicht als Urkunde bezeichnen und zwar deshalb nicht, weil hier jener Gedanke nicht — wie durch das geschriebene Wort — verkörpert ist, sondern nur dem Vater durch das Bild nahe gelegt wird; auch steht nicht fest, ob der Gedanke nicht etwa gelautet hat: „ich danke für die heute erhaltenen 100 M., sie kamen mir recht zu statten“ oder ähnlich. Es fehlt also hier die Genauigkeit, Bestimmtheit des Ausdrucks, die bei der Verkörperung durch die Schrift vorhanden ist.

Jede andere Art der Verkörperung von in Worte gekleideten Gedanken als die durch die Schrift lässt der Auffassung des Dritten einen zu weiten Spielraum, nimmt die Phantasie neben dem Verstande in Anspruch, während die Schrift nur eine Auslegung, ein Verstehen, und dies nur innerhalb der durch die Worte gezogenen Grenzen zulässt.

Also nur die Schrift ist geeignet, Worte und damit die durch sie zum Ausdrucke gelangenden Gedanken deutlich und bestimmt, für jeden Beschauer in derselben Weise verständlich wiederzugeben; mag der niedergeschriebene Gedanke unklar, verworren, unverständlich sein, mag er, wie oft bei Witzen, einen Doppelsinn haben, nur die Schrift giebt stets genau, bestimmt und deutlich wieder, in welcher Form der Gedanke wirklich geäussert worden ist.

Nun haben allerdings, wie schon erwähnt worden ist, die Motive zu § 267 des Reichs-Strafgesetzbuches das Erfordernis der Schriftlichkeit für den Begriff der Urkunde fallen gelassen, und die Rechtsprechung hat demgemäss den Begriff der Urkunde wesentlich erweitert und an sich bedeutungslosen Zeichen unter gewissen Voraussetzungen Urkundeneigenschaft beigelegt.

Das Reichsgericht hat diese Praxis auch gebilligt und dies in einer seiner Entscheidungen[32]) wie folgt ausgesprochen: „Zu den Voraussetzungen, welche diesen Zeichen Beweiskraft und damit Urkundenqualität verleiht, ist nicht nur das Bestehen von auf Gesetz oder Gewohnheit beruhenden Rechtsnormen, sondern auch eine hierauf gerichtete, private Vereinbarung gezählt worden. In diesem Sinne hat die Praxis Blechmarken, Nummerkarten, dem Kerbholze,

[32]) Entscheidungen des R.-G. in Strafsachen Bd 14, S. 180, vergl. auch Bd. 6, S. 289; Bd. 10, S. 304; Bd. 4, S. 3; Bd. 11, S. 183; Bd. 1, S. 162, 163.

dem Anschlage des Waldhammers, der Gedingstufe u. s. w. gelegentlich Urkundeneigenschaft zuerkannt. Allen derartigen symbolischen Beurkundungen ist es aber gemeinsam, dass dasjenige konkrete Recht oder Rechtsverhältnis, welches durch sie beweiskräftig gemacht werden soll, von vornherein feststeht, dass ihnen schon im Augenblicke ihrer Entstehung, ihres Austausches oder ihrer sonstigen Anwendung die Bestimmung als Beweismittel für concrete Rechtsbeziehungen zu dienen, eingeprägt ist. So soll die Blechmarke, die Nummerkarte, das Kerbholz innerhalb eines bestimmten Dienstlohnverhältnisses für die Berechnung des Arbeitslohnes ein gewisses Quantum gelieferter und noch zu bezahlender Arbeit, der Anschlag des Waldhammers die erfolgte Tradition oder den Eigentumsübergang eines bestimmten Baumes, die Gedingstufe eine für die Berechnung des Stücklohnes bei der Bergwerksarbeit massgebende Grundlage nach Absicht der Contrahenten erweisen. Ohne diese ihnen innerlich anhaftende Zweckbestimmung, als Beweismittel zu dienen, haben jene Zeichen gar keinen Sinn, und was sie an sich zu beweisen bestimmt sind, kann nach Massgabe der concreten Verhältnisse niemals zweifelhaft sein.“

Gegen diese Ausführungen des Reichsgerichtes, denen auch von Buri im Gerichts-Saale Band 36 Seite 194 und Band 39 Seite 41, sowie Weismann in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft Band 11 Seite 25 entgegentreten, wird man mit Recht geltend machen können, dass einem an und für sich bedeutungslosen Stücke Blech, einer Karte mit blossen Zahlen, dem Anschlage von Zeichen (im Gegensatze zu Worten) durch den Waldhammer, Gegenständen, die an und für sich nichts als ihre Existenz bekunden, durch ein blosses, gar nicht in oder an ihnen zum Ausdrucke kommendes, nur neben ihnen hergehendes, unter den beteiligten Personen getroffenes Übereinkommen Urkundeneigenschaft nicht beigelegt werden kann.

Dann giebt es eben keine Begrenzung der Urkunde, denn es kann dann jeder Gegenstand ohne jede Veränderung an demselben lediglich durch eine nebenhergehende Verabredung zwischen zwei Personen zur Urkunde gemacht werden.

Besonders nahe würde es dann auch liegen, ebenso wie den vorgedachten allen jenen Dingen, die im täglichen Leben und Verkehre stets zum Ausdrucke (und auch zum Beweise) bestimmter Thatsachen gebraucht werden, Urkundeneigenschaft für den Fall ihrer Anwendung beizulegen, z. B. den aufgetürmten Bieruntersetzern,[33])

[33]) s. Frank, Commentar § 237, Anm. 2.

den beiseite gelegten Streichhölzern oder Zahnstochern, dem Bieruntersetzer mit Bleistiftstrichen in den Gegenden, wo deren Zahl die getrunkenen Biere bezeichnet.

Auch das den Militärpferden eingebrannte Zeichen, der rote Punkt, das bunte Band, mit denen der Eigentümer einer Herde seine Tiere zum Unterschiede von denen eines andern bezeichnet, müssten dann als Urkunden angesehen werden.[34])

Der Gedanke soll aber in oder an dem Gegenstande selbst verkörpert werden, und dies geschieht in allen den soeben gedachten Fällen nicht, sondern die Äusserung des Gedankens geht in der Verabredung nur nebenher.

Eine derartige Unbegrenztheit des Begriffes der Urkunde kann auch unmöglich im Willen des Gesetzgebers gelegen haben.

Dass derselbe sich die Urkunden nur mit dem Merkmale der Schriftlichkeit gedacht hat, scheint mir überdies mit Deutlichkeit aus allen den von Urkunden redenden Paragraphen des Reichs-Strafgesetzbuches, §§ 92, 133, 267 flg., insbesondere 269, 299, 348 und 363 hervorzugehen, denn es ist für sie entweder Schriftlichkeit daselbst unzweideutig gefordert, oder sie sind stets in Verbindung mit besonders bezeichneten Schriftstücken genannt.

In den Motiven ist jedoch — wie schon gesagt — das Erfordernis der Schriftlichkeit für Urkunden ausdrücklich fallen gelassen worden, und so wird sich die Praxis, die ihnen nachgeht, mit derartigen nichtschriftlichen Urkunden abzufinden und von Fall zu Fall zu entscheiden haben, was sie als Urkunde ansehen will und was nicht.

Von den Schriftzeichen wird man nun weiter zu fordern haben, dass sie als Ausdruck von in Worte gekleideter Gedanken verständlich sind, also zum mindesten ausser von dem Schreiber noch von einer andern Person in Worte gelöst werden können.

Ebenso wird man die Möglichkeit einer gewissen Dauer oder Dauerhaftigkeit für die Verkörperung der Gedanken in Worten auf oder in dem Gegenstande beanspruchen müssen.[35])

[34]) vergl. Brodmann im Gerichts-Saal Bd. 47, S. 403, 425, 426. —

Ein besonders auffälliges Ergebnis würde diese Ausdehnung auch bei dem § 299 haben, wenn man dazu gelangt, den Begriff der Urkunde im Strafgesetzbuche für einen einheitlichen zu halten.

Es könnte dann ein beliebiger Gegenstand von zwei Personen durch eine Verabredung zur Urkunde gemacht worden sein. Diese Eigenschaft würde er doch künftighin behalten, sie würde bloss für einen unbeteiligten Dritten nicht erkennbar sein. Würde nun ein solcher Gegenstand verschlossen und der Verschluss von einem Dritten widerrechtlich geöffnet, so müsste derselbe nach § 299 zu bestrafen sein.

[35]) So auch Wach, Grundriss zur Vorlesung über Strafrecht § 103; Frank, Com. S. 329.

Denn wenn sofort mit dem Entstehen auch der Grund für das alsbaldige Verschwinden der Schriftzeichen gesetzt ist, wie z. B. wenn auf eine angelaufene Fensterscheibe, eine bestaubte Fläche, oder mit Wasser auf eine Schiefertafel geschrieben wird, wird man in der Regel von einer Urkunde, d. h. von einem Gegenstande, der von etwas wirklich Kunde giebt, nicht sprechen können; hingegen wird durch Schreiben mit einem Griffel auf eine Schiefertafel m. E. eine Urkunde zweifellos hervorgebracht.

Nachdem im Vorstehenden eine Ausdehnung der gefundenen Begriffsbestimmung auf solche nichtschriftliche angebliche Urkunden abgelehnt und gefordert ist, dass die Schriftzeichen verständlich sind und die Möglichkeit einer gewissen Dauerhaftigkeit bieten, wird weiter zu untersuchen sein, ob der gefundene Begriff nicht etwa einer Einschränkung bedarf.

Eine solche Einschränkung ist, ohne ihn völlig zu vernichten, nur in einer Richtung möglich, nämlich dass etwa nicht alle schriftlichen Urkunden, sondern nur solche für den Begriff im Strafrechte in Betracht zu kommen haben, welche rechtlich interessieren, nicht auch solche, welche rechtlich vollständig gleichgültig sind. Unter rechtlich interessierenden Urkunden sind diejenigen zu verstehen, welche für den Beweis eines Rechtes oder einer Verpflichtung in Frage kommen, Beweismittel sind.

Nun kommt allerdings die Urkunde in der weitaus grössten Anzahl der Fälle, wo sie Gegenstand strafrechtlicher Behandlung wird, bei der Urkundenfälschung, als Beweismittel für Rechte oder Rechtsverhältnisse in Betracht.

Dies berechtigt aber nicht zu dem Schlusse, dass die Beweisbestimmung zum Wesen des Urkundenbegriffs gehöre.

Im Gegenteil ist aus dem Strafgesetzbuche selbst zu ersehen, dass diese Forderung nicht gestellt werden darf.

So erwähnt der § 92 Abs. 1 nur solche Urkunden, von denen der Thäter weiss, dass ihre Geheimhaltung einer andern Regierung gegenüber für das Wohl des deutschen Reiches oder eines Bundesstaates erforderlich ist, § 133 solche, welche sich zur amtlichen Aufbewahrung an einem dazu bestimmten Orte befinden, oder welche einem Beamten oder einem Dritten amtlich übergeben sind, § 348 Abs. 2 solche, die einem Beamten amtlich anvertraut oder zugänglich sind.

Es bedarf keiner Ausführung, dass z. B. compromittierende Privatbriefe Urkunden im Sinne des § 92 Abs. 1, Handschriften eines berühmten Mannes, welche im Staatsarchive aufbewahrt werden,

solche im Sinne des § 133 sein können, ohne dass sie zu irgend einer Beweisführung dienlich oder bestimmt zu sein brauchen.

Wo die Eigenschaft der Urkunde, Beweismittel zu sein, erfordert wird, ist dies im Strafgesetzbuche ausdrücklich gesagt oder infolge der Fassung oder des sonstigen Inhaltes unzweifelhaft, so im § 92 Abs. 2, § 267, § 363.

Da, wo die Urkunde im Strafgesetzbuche ohne sonstigen beschränkenden Zusatz genannt ist, wird der oben gefundene Urkundenbegriff gelten.

Damit dürfte aber die weitere Folgerung, dass der Begriff der Urkunde im ganzen Strafgesetzbuche ein einheitlicher ist, berechtigt erscheinen.

Unter die Urkunden des § 299, dem einzigen in dem ganzen Strafgesetzbuche, wo das Wort ohne jeden Zusatz gebraucht ist, würden demnach alle Gegenstände fallen, in oder an welchen Gedanken in Worten, welche durch verständliche und die Möglichkeit einer gewissen Dauer bietende Schriftzeichen verkörpert sind, durch bewusste menschliche Thätigkeit zum Ausdrucke gebracht sind.[36])

Es ist nun noch nötig, auf die einzelnen Punkte der Definition und ihre Anwendung auf den § 299 näher einzugehen.

Der Begriff Gedankenäusserung durch Worte umfasst jeden verständlichen Ausdruck eines Gedankens, mag er banal oder tief, richtig oder falsch, klar oder verworren, eindeutig oder mehrdeutig, kurz oder lang, rechtlich erheblich oder unerheblich, und mag er in einer lebenden, toten oder Geheimsprache erfolgt sein.

Auch der von einem Geisteskranken niedergeschriebene einfache Satz „der Baum ist grün“ bildet also eine Urkunde.

Aber nicht nur wirkliche Sätze, sondern auch einzelne Worte, Abkürzungen, können Gedankenäusserungen enthalten und damit Urkunden sein.

---

[36]) Wach definiert Urkunde in der Vorlesung über Civilprozess: „Urkunde ist Gedankenausdruck durch Wortausdruck in bleibenden (d. h. nicht mit dem Entstehen vergehenden) conventionellen Schriftzeichen“

über Strafrecht: „Urkunde ist in conventionellen Gedankenzeichen ausgedrückte, dauernd wahrnehmbare (objektivierte) Gedankenäusserung (vox mortua, Schrifturkunde im weitesten Sinne).

Brodmann definiert in seiner Abhandlung über den Begriff der Urkunde (Gerichts-Saal Bd. 47, S. 414) die Urkunde als „Erklärung eines Gedankens“, spricht aber im Folgenden nur von „Erklärung“ und die Beispiele, die er anführt, lassen die Annahme zu, dass er nicht einfach unter Erklärung eines Gedankens die Äusserung eines Gedankens meint, sondern nur solche Erklärungen versteht, durch welche Jemand gewisse Absichten und Entschlüsse kundgiebt, die Rechtsfolgen bedingen.

So sind z. B. die Eisenbahnfahrkarte, welche nur die Worte „Leipzig—Dresden III. Klasse“, die Plombe, die einige auf den Verschluss hindeutende Worte, die Siegelmarke mit den Worten „K. Polizeidirektion Dresden“, die Briefmarke, auf der nur „Reichspost 10 Pfennige“ verzeichnet steht, der Schienenstempel „K. S. Staatseisenbahn“, der Anschlag des Waldhammers, durch den die Worte „Staatsforstrevier Königstein“ ausgeprägt sind, die Musterschutzmarke, soweit sie nicht nur Zeichen und Bilder enthält, Postpacketadressen, Firmenangaben auf Waarensendungen, schliesslich auch die Visitenkarte, die Essmarke, das Theater- und Konzertbillet, soweit sie nicht blos Zeichen enthalten, m. E. Urkunden, denn sie enthalten den allerdings abgekürzt ausgedrückten, aber nichts desto weniger klaren und verständlichen Ausdruck eines Gedankens.[37])

Auch das Papiergeld und die Münzen sind nach dem Gesagten Urkunden; die Münzdelikte sind aber aus praktischen Rücksichten von den Urkundendelikten ausgeschieden und abgesondert behandelt worden.[38])

Im Gedankenausdrucke durch Worte liegt die Grenze der Urkunde vom Merkzeichen; zu letzteren gehören also alle Gegenstände dann, wenn ein Gedanke nicht in Worten auf ihnen oder durch sie verkörpert, sondern nur mit denselben beziehungsweise mit einer gewissen Gebahrung mit denselben verbunden ist.

Brodmann zieht die Grenzen der Urkunden in seiner Abhandlung Seite 419 flg., 425, 426 viel enger und scheidet insbesondere die Post-, Stempel- und Telegraphenmarken, die Münzen und das Papiergeld aus ihnen aus, da diese Gegenstände Erklärungen seiner Meinung nach nicht enthalten.

Er bestreitet weiter auch die Urkundenqualität der meisten Druckschriften, der Inhaberpapiere vom Konzert- und Theaterbillet, von der Garderobe- und Essmarke an bis zur Aktie und dem Staatspapiere, indem er ausführt, dass von einer Urkunde da nicht die Rede sein könne, wo zwar der Text einer Erklärung (in abstracto) gegeben sei, in der Niederschrift oder sonstigen Anfertigung aber gar nicht die Abgabe einer Erklärung von Seiten des Ausstellers liege.

Als Beispiel führt er an, dass derjenige, der eine lediglich gedruckte Quittung übergebe, nicht aus der darin enthaltenen Erklärung hafte; seine Erklärung bestehe lediglich in der concludenten Handlung, durch die er den Inhalt der vorgedruckten Schrift zugleich sich aneigne und äussere.

---

[37]) A. M. Brodmann a. a. O. S. 425 flg.

[38]) vergl. auch Frank, Com. 267 am Eingange.

M. E. verwechselt hier Brodmann die Begriffe von „Urkunde“ und „rechtserheblicher Urkunde“. Die Erfordernisse für den Begriff der Urkunde sind erfüllt; eine Gedankenäusserung ist vorhanden, ausgedrückt in Worten durch verständliche Schriftzeichen mit Dauermöglichkeit. Brodmann sagt auch selbst, dass in der als Beispiel angeführten gedruckten Quittung dem Texte nach eine Erklärung vorliege. Eine ganz andere Frage ist aber die, ob eine solche noch unausgegebene Quittung schon Gegenstand des Deliktes aus § 267 des Reichs-Strafgesetzbuches sein kann. Denn der § 267 erfordert eine Privaturkunde, — und eine solche würde die Quittung sein — welche zum Beweise von Rechten und Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit ist. Das ist die Quittung aber nicht, so lange sie nicht ausgegeben ist, sondern wird es erst mit der Ausgabe.

Genau so liegt es mit den übrigen von Brodmann angeführten Beispielen, der Aktie, der Banknote u. s. w.; erst mit dem Augenblicke des Ausgebens werden sie zum Beweise von Rechten und Rechtsverhältnissen erheblich und damit Gegenstand der Urkundenfälschung, Urkunden dem Begriffe nach sind sie aber schon vorher.

An einer noch unausgegebenen gedruckten Quittung würde sonach das Delikt der Urkundenfälschung m. E. nicht begangen werden können, während ein Betrug mit derselben sehr wohl möglich wäre.

Bei den Privaturkunden wird man zweierlei Arten zu unterscheiden haben, solche welche zum Beweise von Rechten und Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit sind, und solche, die es nicht sind. Erstere allein können Gegenstand der Urkundenfälschung werden, und die Entscheidung darüber, ob sie beweiserheblich sind, wird für jeden einzelnen Fall getroffen werden müssen. Ob sie von vornherein zum Beweise bestimmt oder nur geeignet oder beweisfähig sein müssen, ob ein Unterschied und welcher zwischen Beweisfähigkeit und -Eignung oder -Erheblichkeit besteht, das zu untersuchen gehört nicht hierher.

Jedenfalls unterfallen beide Arten dem strafrechtlichen Schutze des § 299.

Die Verkörperung der Gedankenäusserung in Worten erfolgt, wie oben dargelegt, durch das Mittel der Schrift.

Der Stoff, auf welchem die Schriftzeichen angebracht sind, ist gleichgültig. Es eignet sich ebenso gut das Stück Papier oder die Haut eines lebenden Geschöpfes (z. B. wird es eine Urkunde sein, wenn einem Spanferkel, das Jemandem zum Geschenk gemacht wird,

die Schenkungsurkunde auf den Rücken geschrieben wird), worauf sie mit Tinte oder Farbe geschrieben oder mit Druckerschwärze gedruckt werden, wie der starre Felsblock und das Erz, auf welchem sie mit Meisel und Hammer angebracht werden müssen. Aber eine Verbindung zwischen der Schrift und dem Gegenstande, worauf sie steht, muss vorhanden sein; ohne sie ist eine Verkörperung des Gedankens auf dem Gegenstande nicht denkbar.

Der Gegenstand ist der Träger der Urkunde.[39])

Die Schriftzeichen, in denen die Gedankenäusserung erfolgt, sind gleichgültig, können der verschiedenartigsten Natur und vielen oder auch nur wenigen verständlich sein.

Zunächst kommen natürlich die allgemein üblichen für die lebenden Sprachen in Betracht, aber auch die Schriftzeichen toter Sprachen, die Hieroglyphen der Ägypter, die Runenschrift, die Keilschrift, Druckschrift und Stenographie, Telegrammschrift, Chiffern u. s. w. sind für Urkunden geeignet.

Auch die Geheimschrift, die nur den eingeweihten Personen bekannt ist, beeinträchtigt die Urkundenqualität ebensowenig, wie eine Schrift mit Verwendung von Bildern und Noten — z. B. in Rätseln, dafern nur durch sie ein in bestimmte Worte umsetzbarer Ausdruck des Gedankens erfolgt — der Eigenschaft eines Schriftstückes als Urkunde entgegensteht.

Hingegen würde ein aus den Typen einer Druckerei zusammengesetzter Satz eine Urkunde deshalb nicht sein, weil die Typen selbst nicht Schriftzeichen sind, sondern nur als Mittel zur Herstellung solcher gebraucht werden. Aus demselben Grunde wird durch die Zusammenstellung von Illuminationsgegenständen oder Anpflanzung von Gewächsen zu einem Satze eine Urkunde nicht hervorgebracht; es sind dies nur die Form von Schriftzeichen bildende Gruppierungen, Schriftzeichen aber nicht.

Was Geheimschriften, zu denen ein Schlüssel nicht vorhanden ist, die also lediglich ihrem Verfertiger verständlich sind, sowie unentzifferte Schriftstücke ausgestorbener Völker anlangt, so werden diese unter Urkunden nicht zu rechnen sein, da sie Niemandem etwas kund thun, die Schriftzeichen und damit die in ihnen verkörperten Gedanken Niemandem verständlich sind. Beide werden aber zu Urkunden, sobald ihre Entzifferung gelungen ist.

[39]) A. M. Frank, Com. § 267 Nr. 2.

Alle diese Fälle und alle andern, welche sich auf Grund der gefundenen Definition bilden lassen, würden m. E. auf § 299 angewendet zu einem befriedigenden Ergebnisse führen können.

Es fällt alles unter den insbesondere auch für § 299 geltenden Urkundenbegriff, was sich als Gedankenäusserung in Worten, verkörpert durch verständliche, die Möglichkeit einer gewissen Dauer bietende Schriftzeichen darstellt, aber auch nicht mehr, also z. B. nicht Zeichnungen ohne erläuternden Text, Noten ohne Worte, d. h. also im Allgemeinen jedes Schriftstück, ein Ergebnis, zu welchem die gemeine Meinung auf anderem Wege auch gelangt.

b) Ist so ein allgemeiner, auch die Urkunden des § 299 umfassender Urkundenbegriff gefunden, so folgt aus der im Anfange festgestellten Thatsache, dass der Brief im Sinne des § 299 nur eine Unterart der Urkunden dieses Paragraphen ist, weiter, dass jeder derartige Brief auch alle für jenen allgemeinen Urkundenbegriff gefundenen Eigenschaften besitzen muss.

Es fragt sich aber, ob der Brief nicht noch weitere Erfordernisse erfüllen muss.

Das Postgesetz vom 28. Oktober 1871 und die Postordnung vom 8. März 1879, in denen eine Definition des Wortes zu suchen nahe liegt, geben eine solche nicht.

Bei den Verhandlungen über das Postgesetz ist zwar der Gedanke, eine derartige Definition in das Gesetz zu bringen, angeregt worden, wegen Schwierigkeit der Feststellung des Begriffes indess nicht zur Ausführung gelangt.[40])

Aber auch wenn dies geschehen wäre, so würde eine solche Festlegung für unsere strafrechtliche Begriffsbestimmung nur in den Fällen massgebend sein, wo eine postzwangspflichtige Sendung als Brief in Frage käme, während man bei allen dem Postzwange nicht unterworfenen und postalisch nicht beförderten Briefen, welche § 299 zweifellos ebenso schützen will, höchstens zu einer analogen Anwendung hätte gelangen können.

Für die Bestimmung des Begriffes „Brief“ müssen wir also den Sprachgebrauch entscheiden lassen.[41])

Das Reichsgericht definiert in einem Urteile des ersten Strafsenates vom 8. Dezember 1879[42]) den Brief als „jede statt des

---

[40]) Entsch. d. Reichs-Ger. in Strafs. Bd. 22, S. 24.
[41]) vergl. Entscheidungen d. R.-G. Bd. 22, S. 24.
[42]) Bd. 1, S. 115.

mündlichen Verkehres an eine bestimmte Person gerichtete schriftliche Mitteilung, mag dieselbe in offener oder geschlossener Form geschehen oder mag dieselbe die Unterschrift des Absenders tragen oder nicht", in den Entscheidungen in Strafsachen Band 22 Seite 24 als eine „schriftliche Mitteilung" und Band 25 Seite 22 als „eine Mitteilung an eine andere Person in schriftlicher oder auch in einer die Schrift ersetzenden Form".

Jagemann in Weiskes Rechtslexikon II Artikel „Briefe" nennt Brief „eine schriftliche an eine oder mehrere Personen gerichtete Privatmitteilung" und Kohler in seiner Abhandlung über das Recht an Briefen[43]) sagt: „Das Wesen des Briefes liegt in seiner Vertraulichkeit. Brief ist eine schriftliche Äusserung, die mit der Absicht gemacht wird, dass sie nicht oder nur in beschränktem Kreise weiterverbreitet werden soll. Brief ist jede vertrauliche schriftliche Kundgebung. Dass Mitteilungen in Geheimschrift, dass Telegramme ebenfalls hierher zu zählen sind, versteht sich von selbst. Dagegen sind eigentlich vom Briefbegriffe die einseitigen Schriftstücke ausgeschlossen, die sich nicht an einen Empfänger wenden, wie Notizen, Tagebuchaufzeichnungen und so namentlich auch das Testament."

Alle oben Angeführten stimmen in der vom Verfasser geteilten Meinung überein, dass der Brief eine schriftliche Mitteilung an einen andern, den Adressaten, ist.

Zu erwähnen ist noch, dass „Mitteilung" und „Gedankenäusserung" nicht identisch sind. Zwar ist jede Mitteilung eine Gedankenäusserung, aber nicht jede Gedankenäusserung ist eine Mitteilung.

Brief ist also nur eine solche Urkunde, deren Gedankenäusserung in einer vom Urheber dem Adressaten gemachten Mitteilung besteht, so dass z. B., wenn ich den Brief eines Freundes ohne jedes begleitende Wort in versiegeltem Umschlage an einen Dritten sende, im Verhältnisse zwischen mir und dem Dritten kein Brief vorliegt, sondern nur der Fall der Übersendung einer verschlossenen Urkunde vorhanden ist.[44])

Auch hier gilt natürlich, dass die Mitteilung in jeder lebenden, toten oder Geheimsprache erfolgen und als Schriftzeichen die aller lebenden und toten Sprachen, Geheimschriften u. s. w. verwendet werden können;[45]) ebenso ändert es nichts, wenn diese Schriftzeichen durch Buchdruck, Lithographie oder auf ähnliche Art hergestellt oder auch durch Naturkräfte hervorgebracht sind (z. B. beim Tele-

[43]) Archiv f. bürgerl. Recht Bd. 7, S. 94 flg.; od. a. a. O. S. 12.
[44]) so auch Kohler a. a. O. S. 13.
[45]) Entsch. d. Reichs-Ger. i. Strafs. Bd. 25, S. 22 flg.

gramme),[46]) sofern nur dadurch Worte bestimmt und verständlich ausgedrückt werden.

Ferner gehört es zum Begriffe des Briefes, dass er zur Beförderung an einen Empfänger bestimmt ist.

Das unzweifelhafteste und häufigste Kennzeichen hierfür ist die auf den Brief selbst gebrachte Adresse; sie ist aber weder das einzige, noch ein unbedingt notwendiges. Denn wenn sie für die Beförderung von Briefen durch die Post auch unerlässlich ist, so beruht dies auf einem mit dem Wesen des Briefes nicht zusammenhängenden Erfordernisse des Verkehrs. Ein Brief liegt aber immer dann vor, wenn überhaupt auf irgend eine Weise erkennbar gemacht ist, dass die Urkunde an einen Adressaten gerichtet ist, so z. B. wenn bei der Beförderung eines Briefes durch einen Boten der Empfänger dem Boten mündlich bezeichnet worden ist. Die für einen Empfänger bestimmte schriftliche Mitteilung wird demnach Brief spätestens mit der Aufschrift der Adresse, — nicht, wie Friedländer a. a. O. Seite 776 sagt, mit Adressierung und Frankierung, denn die letztere ist selbst bei den durch die Post beförderten Briefen, von denen er spricht, nicht Erfordernis, — sie kann es aber auch schon früher werden, und zwar mit dem Augenblicke, wo der Adressat in irgend einer Weise bezeichnet ist, z. B. wenn bei einem Handelshause alle Briefe an eine Filiale in ein bestimmes Fach gelegt würden, mit Hinlegung des noch nicht adressierten Briefes in das Fach.

Form und Umhüllung der Urkunde ist für den Briefbegriff unwesentlich und nur behufs der Postbeförderung an gewisse Erfordernisse gebunden.

Wenn die Post nun auch andere Gegenstände als solche wirkliche Briefe, dafern sie ein gewisses Gewicht nicht überschreiten und gewissen in den Ausführungsbestimmungen zur Postordnung enthaltenen Vorschriften über Grösse, Dicke und sonstige Beschaffenheit entsprechen, als Briefe befördert, so hat dies natürlich auf das Wesen des Briefes und somit auf unser Delikt keinen Einfluss. Das Postgesetz und die Postordnung ziehen den Inhalt einer Sendung überhaupt nicht ausschliesslich in Betracht, was daraus hervorgeht, dass sie wirkliche Briefe, wenn sie ein gewisses Gewicht übersteigen, nur als Packete befördert. Auch inwieweit solche Brief-Sendungen dem Postzwange unterfallen, gehört nicht hierher.[47]) Wird eine solche nur von der Post als Brief behandelte oder eine sonstige verschlossene Sendung, die nicht Brief ist, unbefugt eröffnet, so wird

[46]) Entsch. d. Reichs-Ger. i. Strafs. Bd. 8, S. 92 flg.

[47]) vergl aber Entsch. d Reichs-Ger. i. Strafs. Bd. 22, S. 22 flg.

diese Handlung — den Vorsatz vorausgesetzt — einen Versuch am untauglichen Objekte im Sinne des § 299 darstellen und, falls nicht Sachbeschädigung oder § 354 in Frage kommt, jedenfalls straflos bleiben, da beim § 299 der Versuch nicht geahndet wird.

c) Die Urkunde oder der Brief muss, um Gegenstand des Deliktes des § 299 sein zu können, verschlossen sein.

Friedländer hebt in seiner Abhandlung Seite 779 flg. mit Recht hervor, dass der Gesetzgeber nicht unter allen Verschlüssen gerade den Verschluss an Urkunden, sondern unter allen Urkunden gerade die verschlossenen habe schützen wollen.

Der von ihm verfolgte Zweck ist offenbar der, den Inhalt von Urkunden, die meist ihrer Vertraulichkeit halber nicht zur Kenntnisnahme eines unbestimmten Personenkreises bestimmt sind, vor Indiskretionen zu sichern.

Das geschützte Rechtsgut ist also nicht der Verschluss, sondern die durch diesen gekennzeichnete Vertraulichkeit des Urkundeninhaltes. Ersterer dient nur als Mittel, im Verkehre die Sicherung des letzteren zu erreichen und den Willen des Verschliessenden, dass in die Urkunde nicht Jedermann Einsicht nehmen soll, erkennbar zu machen.

Andererseits kann aber auch bei der verschlossenen Urkunde das geschützte Rechtsgut — die Vertraulichkeit des Inhaltes — nur durch Verletzung jenes Verschlusses angegriffen werden, und es ist deshalb ausreichend und vom gesetzespolitischen Standpunkte aus gerechtfertigt, wenn der Gesetzgeber, um den Kern zu schützen, die Verletzung der Schaale mit Strafe bedroht.

Der Verschluss muss, wie Kohler in seiner Abhandlung Seite 26 flg. ausführt, ein Briefverschluss sein, d. h. das Schriftstück muss entweder in sich oder in einer der Weise des direkten Brief- und Urkundenverkehrs entsprechenden Hülle verschlossen sein. Die Verwahrung von Urkunden und Briefen, die nicht in der ebenerwähnten Weise verschlossen sind, in Behältnissen, Kassetten, Geldschränken u. s. w. gehört also nicht hierher. Andernfalls müsste man zu dem sinnlosen Ergebnisse kommen, eine offen in einem verschlossenen Hause liegende Urkunde dem Schutze des § 299 zu unterstellen.

Der Verschluss braucht zwar kein kunstgerechter, aber er muss nach der Absicht des Verschliessenden ein definitiver sein, d. h. nach Eröffnung ein Wiederverschluss durch dasselbe Verschlussmittel in derselben Verschlussweise in thesi nicht angängig sein; wenn dies trotzdem z. B. bei stark gummierten Briefcouverts ausnahmsweise möglich ist, so ist das doch etwas „der Sachbestimmung und Lebensordnung nicht Entsprechendes; es beruht nicht auf dem Sach-

gedanken, sondern auf der Schwäche der Ausführung, es beruht auf dem Umstand, dass eben alles Menschliche unvollkommen ist und so auch ein menschliches Verschlussmittel".[48])

Der Verschluss kann durch alle möglichen Verschlussmittel geschehen, durch Siegel, durch Oblaten, durch Nähen, Kleben, Plombieren, jedoch in der Regel nicht lediglich durch Umschnürung und Verknotung, da hier ein Lösen des Verschlussmittels ohne Verletzung desselben und eine Wiederverschliessung in gleicher Weise durch dasselbe Verschlussmittel erfolgen kann, der Verschluss also kein definitiver ist. — Anderer Meinung das Reichsgericht, Entscheidungen in Strafsachen Band 16 Seite 284, 290. — Dasselbe ist betreffs des Verschlusses durch Kreuzband zu sagen.

Zum Verschlusse ist weiter wesentlich „ein Zusammenhaften, eine sachliche Kohärenzverbindung". Eine noch so kunstvolle Zusammenfaltung der Urkunde, des Briefes, genügt also nicht, um einen Verschluss im Sinne des § 299 herzustellen.

d) die nicht zu seiner Kenntnisnahme bestimmt ist.

Zu wessen Kenntnisnahme die verschlossene Urkunde oder der verschlossene Brief bestimmt ist, wird meist aus der Aufschrift, der Adresse, hervorgehen. Doch ist diese nicht allein und nicht unbedingt massgebend. So kann der nur an eine Person, vielleicht den Familienvater, gerichtete Brief des Sohnes wohl zur Kenntnisnahme sämtlicher Familienglieder bestimmt und dies auch durch die Überschrift im Innern ausgedrückt sein. Die Aufschrift bezeichnet auch sehr oft denjenigen, zu dessen Kenntnisnahme der Inhalt bestimmt ist, nicht persönlich, sondern oft die Behörde, das Institut, die Firma, die juristische Person, deren Vorstand, Inhaber, Vertreter dann von dem Inhalte Kenntnis nehmen soll. Auch kann die Adresse unvollständig oder falsch sein und trotzdem aus anderen Umständen, z. B. aus dem mitangeführten Stande, der Wohnung u. s. w. hervorgehen, zu wessen Einsichtnahme die verschlossene Urkunde bestimmt ist.

Ist keine Adresse vorhanden, so kann die Bestimmung des zur Kenntnisnahme berechtigten mündlich erfolgen oder auch aus sonstigen Umständen sich ergeben. (Der reiche Mann legt dem Armen eine nicht mit Aufschrift versehene verschlossene Schenkungsurkunde unbemerkt auf den Tisch seiner Wohnung.)

e) unbefugter Weise eröffnet: Die Eröffnung ist unbefugt, wenn der Eröffnende eine Befugnis, ein Recht dazu nicht hat, wenn die Eröffnung also widerrechtlich geschieht.

[48]) Kohler a. a. O. S. 27, 28.

Für die Befugnis zur Eröffnung kann nur die Zeit der That entscheidend sein.[49])

Der Regel nach wird die Eröffnung fremder Briefe und Urkunden, d. h. solcher, die nicht zur Kenntnisnahme des Eröffnenden bestimmt sind, widerrechtlich, unbefugt sein. Jedoch braucht dies nicht immer der Fall zu sein.

Vielmehr bestehen Ausnahmen von dieser Regel, die teils auf dem Überrechte des Staates, also auf Gründen des öffentlichen Rechtes, teils auf besonderen Beziehungen von Person zu Person, also im Privatrechte, beruhen und durch gesetzliche Bestimmungen oder durch natürliche des Familien- und Vormundschaftsrechtes begründet sind.

1. Ausnahmen aus Gründen des öffentlichen Rechtes.

Die Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses ist im § 5 des Postgesetzes vom 28. Oktober 1871 garantiert; jedoch gestattet die auf Grund des § 50 dieses Gesetzes erlassene Postordnung vom 11. Juni 1892 im § 46 im Falle der Unbestellbarkeit von Briefen bestimmten Postbeamten die Eröffnung behufs Rückstellung an den Absender.[50])

Ferner erlaubt die Strafprozessordnung dem Richter, in strafrechtlichen Untersuchungen nach § 99 und 100 auf der Post die Beschlagnahme und Eröffnung der an den Beschuldigten gerichteten Briefe, Telegramme und Sendungen und derjenigen, von denen zu schliessen ist, dass sie von dem Beschuldigten herrühren oder für ihn bestimmt und für die Untersuchung von Bedeutung sind.

Auch ist nach § 110 jenes Gesetzes die Durchsicht der Papiere — also auch der verschlossenen und der durch die Post beförderten — des von einer Durchsuchung Betroffenen dem Richter gestattet.

Nach § 116 Abs. 2 ebenda kann schliesslich auch die Korrespondenz eines Verhafteten, namentlich der Eingang und die Absendung der Briefe der Kontrole und Durchsicht zum Zwecke der Sicherung der Haft oder zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Gefängnisse unterliegen.

Ausserdem stellt die Konkursordnung im § 111 eine derartige Ausnahme fest, indem sie bestimmt, dass auf Anordnung des Konkursgerichtes die Post- und Telegraphenanstalten alle für den Gemeinschuldner, — d. h. die nach Eröffnung des Konkurses, nachdem

[49]) so a. Olshausen, Com. Anm. 3; a. M. Rubo Anm. 4.

[50]) vgl. Dambach, das Reichs-Postgesetz S. 208, welcher ausführt, dass die reglementarischen Vorschriften der Postordnung, obwohl sie nach § 50 Abs. 2 als Bestandteil des Vertrages zwischen Post und Absender gelten, insoweit — der Forderung des § 354 Reichs-Strafgesetzbuches entsprechend — als Gesetz anzusehen seien.

ein Gemeinschuldner vorhanden ist[51]) — und die unter seiner Adresse eingehenden Sendungen, Briefe und Depeschen dem Konkursverwalter auszuhändigen sind und dieser zur Eröffnung berechtigt ist.

Ferner enthält auch der art. 68 der Reichs-Verfassung in Verbindung mit dem Preussischen Gesetze über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 § 4 eine Beschränkung des Brief- und Urkundengeheimnisses. Während eines Belagerungszustandes haben die Civilbehörden den Anordnungen und Aufträgen der Militärbefehlshaber Folge zu leisten und letztere können darnach auch Postsendungen, Briefe u. s. w. mit Beschlag belegen und eröffnen lassen.

Schliesslich enthält der § 91 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 noch eine Ausnahme. Nach demselben kann bei durchgehenden Poststücken seitens des Grenzausgangsamtes eine Vergleichung mit den Inhaltserklärungen der zollpflichtigen Sendungen und, wenn es für nötig erachtet wird, den Postkarten und Begleitbriefen — was also auch die Befugnis zur Eröffnung der Begleitbriefe voraussetzt — stattfinden.

Dambach a. a. O. Seite 44 führte als weitere Ausnahme noch § 23 des Reichs-Pressgesetzes vom 4. Mai 1874 an, nach welchem in gewissen Fällen eine vorläufige Beschlagnahme von Druckschriften ohne richterliche Anordnung durch die Polizeibehörde oder Staatsanwaltschaft zulässig ist. Hier liegt zwar eine Ausnahme von derjenigen lediglich für Postbeamte geltenden Gattung des Briefgeheimnisses vor, welche sich nicht auf den Inhalt, sondern auf die Mitteilung bezieht, zwischen welchen Personen Postsendungen gewechselt sind, ob an Jemanden Briefe angekommen sind, ob die Wohnung des Adressaten auf dem Briefe in einer bestimmten Weise angegeben ist u. dergl., aber nicht von dem Briefgeheimnisse im Sinne des § 299. Denn der Polizeibehörde und der Staatsanwaltschaft ist ohne richterliche Anordnung zwar die Beschlagnahme von Druckschriften, nicht aber auch die Eröffnung von solchen, wenn sie in der Art und Weise des Urkundenverschlusses verschlossen sind, gestattet.

2. die im Privatrechte — Familien- und Vormundschaftsrechte, Erziehungsrechte — begründeten Ausnahmen.

Die Eltern haben vermöge ihres Erziehungsrechtes, solange die elterliche Gewalt dauert, jedoch nicht über die Mündigkeit des Kindes hinaus, die Befugnis, die an letzteres gelangenden und von ihm geschriebenen Briefe zu eröffnen. Dieser Befugnis unterstehen aber

[51]) vgl. Dambach a. a. O. S. 42; Verfügung des Reichs-Postamts vom 16. Januar 1883.

nicht die in Beziehung auf seine Amtsgeschäfte geschriebenen und empfangenen Briefe etc. des in amtlicher Stellung stehenden Kindes. Sie entfällt auch, sobald dem Vater die Erziehungsgewalt genommen wird; eine blosse Entziehung der Vermögensverwaltung hat im Allgemeinen auf dieselbe keinen Einfluss. Ein gleiches Urkundeneröffnungsrecht steht auch dem Vormunde und demjenigen zu, welchem ein Minderjähriger in Pflege und Erziehung gegeben ist vermöge des von den Eltern oder dem Vormunde auf ihn übertragenen Erziehungsrechtes, also dem Inhaber einer Pensionsanstalt, mit Ausnahme der zweifellos von den Eltern oder dem Vormunde kommenden und an sie gerichteten Briefe, nicht minder auch den Vorstehern von Irrenanstalten, worunter nicht die Nervenkrankenanstalten zu rechnen sind. — Ob und in wie weit auch dem Ehemanne hinsichtlich der an seine Ehefrau gerichteten und von ihr ausgehenden Briefe ein Eröffnungsrecht zusteht, ist bestritten. So lange die eheliche Gemeinschaft besteht und soweit es sich nicht um zweifellose Geschäftsbriefe einer verheirateten Geschäftsfrau handelt, wird man m. E. dieses Recht zu bejahen haben. Es geht — wie Kohler näher ausführt[52]) — hervor aus der Stellung des Ehemannes als des Oberhauptes der Familie und Wahrers der Würde des Hauses, dem, durch die Gemeinsamkeit des Lebens bedingt, der volle Einblick in alle Beziehungen der Frau gewährt und das Recht zugestanden werden muss, alle das Eheleben störenden Einflüsse abzuwenden. Hingegen steht der Ehefrau ein gleiches Eröffnungsrecht hinsichtlich der Briefe des Ehemannes nicht zu.

Dass eine Stellvertretung in der Brieferöffnung möglich ist, bedarf keiner Ausführung; ebenso wird aber auch in der Eröffnung durch einen an sich nicht befugten Dritten eine die Strafe ausschliessende negotiorum gestio dann anzuerkennen sein, wenn ein Interesse des zur Eröffnung berechtigten an der alsbaldigen Eröffnung vorliegt, er aber nicht in der Lage ist, für seine Angelenheiten zu sorgen.[53])

## II. Subjekt des Vergehens.

Wer einen verschlossenen Brief u. s. w. vorsätzlich und unbefugter Weise eröffnet.

a) die äussere Handlung, durch welche das Vergehen vollendet wird, besteht in dem Eröffnen der Urkunde oder des Briefes.

---

[52]) Kohler a. a. O. S. 54—59; a. M. Binding, Grundr. 2, 52; Hälschner, gem. d. St. R. 2, 216; Merkel in H. H. 3, 841.

[53]) Kohler a. a. O. S. 50, 51.

Es kann darunter „nur diejenige Handlung gemeint sein, welche den Verschluss des Schriftstückes derartig beseitigt, dass der Brief selbst vorhanden und die Kenntnisnahme seines Inhaltes möglich bleibt".[54])

Die verschlossene Urkunde wird durch das Eröffnen zu einer offenen, so dass ihr Inhalt ohne Weiteres auch Andern als dem zur Kenntnisnahme Bestimmten zugänglich wird.

Da nun, wie oben gesagt, blosses Zusammenfalten eines Schriftstückes kein Verschluss im Sinne des § 299 ist, so ist natürlich ein blosses Entfalten eines solchen auch kein Eröffnen im Sinne unseres Paragraphen.

In der Regel wird die Handlung eine dem Verschliessen entgegengesetzte und damit eine Verletzung des Verschlusses verbunden sein.

Die Handlung wird deshalb zumeist auch eine Sachbeschädigung mit enthalten, wie denn auch z. B. Binding, Handbuch I, 335 und 369, das Delikt als eine Art der Sachbeschädigung bezeichnet. Jedoch ist zur Eröffnung nicht notwendig eine Verletzung des Verschlusses erforderlich, so, wenn bei einem nicht gut und vollständig gummierten Briefumschlage durch Aufbauschen eine so grosse Öffnung geschaffen würde, dass der Brief ohne Verletzung des Verschlusses herausgenommen werden könnte. So sagt auch Kohler Seite 28 seiner mehrerwähnten Abhandlung: „Die Verschlusslösung braucht nicht eine Zerstörung des Verschlussmittels zu sein. Muss auch der Verschluss so gestaltet sein, dass in thesi zur Eröffnung ein Unbrauchbarmachen des Verschlussmittels gehört, so genügt es zur Eröffnung eines solches Verschlusses, dass die Unvollkommenheit seiner Ausführung benutzt und das Verschlossene ohne solche Zerstörung des Verschlussmittels ans Licht gebracht wird."[55])

Es muss aber auch die Kenntnisnahme des eingeschlossen gewesenen Schriftstückes möglich bleiben, so dass also Zerreissen des geschlossenen Briefes, wodurch zugleich der Brief zerstört und die Kenntnisnahme des Inhalts unmöglich wird, nicht den Thatbestand des § 299 erfüllt, sondern vielmehr als Unterdrücken des Briefes sich darstellt.[56])

Die Eröffnung kann auch durch einen Zufall geschehen. „Sie ist hier als erfolgt zu betrachten, wenn der Verschluss in einen Zu-

[54]) Stenglein. Zeitschr. f. Ger.-Prax. N. F. I, S. 307.

[55]) So auch Entsch. d. Reichs-Ger. i. Strafs. Bd. 20, S. 375; Oppenhoff, Rechtsprechung IV, S. 333.

[56]) Entsch. d. Reichs-Ger. Bd. 22, S. 396.

stand gebracht ist, dass er, wenn er von Anfang so gewesen, nicht als definitiver Verschluss hätte gelten können. Dass es, um zur Sicht des Inhalts zu gelangen, noch einer Thätigkeit bedarf, genügt nicht, um den Verschluss als bleibenden Verschluss zu charakterisieren.“[57]) Von einer widerrechtlichen Eröffnung kann in diesem Falle keine Rede mehr sein.

Der Grund, aus dem die Eröffnung vorgenommen wird, ob Neid, Hass, Eifersucht, Rachsucht oder blosse Neugier, ob eine gute oder schlechte Absicht, ob Gewinnsucht oder die Absicht zu helfen dazu geführt haben, ist gleichgültig. Vollendet ist das Vergehen mit der Eröffnung, sobald die Urkunde zu einer offenen gemacht ist; die Kenntnissnahme von ihrem Inhalte ist nicht erforderlich.[58])

b) Thäter kann, wie das Wort „Wer“ besagt, jede beliebige Person sein.

Handelt es sich jedoch um Briefe, welche der Post, oder Depeschen, welche einer Telegraphenanstalt anvertraut sind, und eröffnet sie in andern, als den im Gesetze vorgesehenen Fällen ein Post- oder Telegraphenbeamter oder eine andere mit der Beaufsichtigung und Bedienung einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanstalt betraute Person, oder gestatten diese Personen einem Andern eine solche Handlung oder leisten ihm dabei Hülfe, so finden auf sie die schwereren Strafbestimmungen der Paragraphen 354, 355 und 358 Anwendung. Es gelten also sowohl für die Thäterschaft als auch für die Beihülfe dieser Personen zum Delikte, soweit es sich um Postsendungen und Depeschen handelt, besondere Bestimmungen, während für die Teilnahme im Übrigen die allgemeinen Grundsätze massgebend sind.

c) Die Handlung muss vorsätzlich geschehen.

Der Vorsatz muss ein rechtswidriger, d. h. der Wille, zu eröffnen, mit dem Bewusstsein der mangelnden Befugnis verbunden sein.[59]) Kohler a. a. O. S. 34 geht weiter; er lässt Strafe schon dann eintreten, wenn der Thäter nicht redliche Gründe hatte, anzunehmen, dass ihm ein Eröffnungsrecht aus besonderer Beziehung zur Sache zustehe. Diese redliche Meinung werde respektiert, auch wenn sie auf Rechtsirrtum beruhe. Wenn dabei z. B. eine Ehefrau glaubte, dass ihr ein Eröffnungsrecht zustehe, so würde sie das entschuldigen, vorausgesetzt, dass ihre Meinung keine leichtfertige,

---

[57]) Kohler a. a. O. S. 27, 28.

[58]) vergl Olshausen, Com. § 299 Nr. 4, Abs. 2.

[59]) vergl. Olshausen, Com. § 299 Nr. 6; Hälschner, gem. dtsch. Strafrecht 2, 216 v. Liszt, S. 393.

sondern eine redliche, durch die Umstände bestärkte, offene und wahrhaftige sei.

Die von Olshausen in Anmerkung 6 zu § 299 als richtiger bezeichnete Fassung: Wer vorsätzlich einen Brief u. s. w. unbefugter Weise eröffnet, dürfte der gegenwärtigen vorzuziehen sein.

III. Die Verfolgung tritt nur

auf Antrag

ein. Der Strafantrag ist Bedingung der Strafverfolgung.

Antragsberechtigt ist der Verletzte. Dieser fällt nicht ohne Weiteres mit dem zur Eröffnung Befugten zusammen. Denn die nur kraft ihres Autoritäts- oder Gewaltverhältnisses zur Eröffnung befugten Personen haben zwar ein Eröffnungs-, nicht aber, da sie nicht Verletzte sind, ein Antragsrecht, soweit nicht die Bestimmungen des § 65 des Reichs-Strafgesetzbuches in Betracht kommen, nach denen auch der gesetzliche Vertreter eines Minderjährigen, unabhängig von dessen mit Vollendung des 18. Lebensjahres eintretendem selbständigen Rechte zur Stellung von Strafantrag, sowie der Vormund Geisteskranker und Stummer zur Stellung des Strafantrags berechtigt ist.

Auch wer die Schriftstücke eines Andern in dessem Interesse verschliesst und sie solchergestalt wieder eröffnen darf, hat das Antragsrecht nicht, wenn er nicht Vertreter des Andern ist.[60]) Dies geht auch aus dem oben dargelegten Wesen des geschützten Rechtsgutes hervor. Denn dieses ist weder das Recht auf Eröffnung noch auf Nichteröffnung eines verschlossenen Schriftstückes, sondern der Schutz des Inhaltes einer verschlossenen Urkunde oder eines verschlossenen Briefes gegen Indiskretionen Unbefugter. Die kraft eines Autoritäts- oder Gewaltverhältnisses zur Eröffnung Befugten dürfen ja auch nur öffnen, sie sollen es gar nicht.[61])

Antragsberechtigt ist der, in dessen Individualitätsrecht eingegriffen wird, und zwar ist zum Antrag berufen der Individualitätsberechtigte zur Zeit der rechtswidrigen Brief- und Urkundeneröffnung.[62])

Das von Kohler sogenannte Individualitätsrecht ist aber das Recht der Persönlichkeit an ihren leiblichen und geistigen Gütern.[63]) Es wird in den meisten Fällen mit der Berechtigung der rechtlichen

[60]) Kohler a. a. O. S. 37.
[61]) Friedländer a. a. O. S. 786, 787.
[62]) Kohler a. a. O. S. 37.
[63]) Kohler Autorrecht S. 74.

Verfügung über die Urkunde, den Brief, zusammenfallen und daher der Eigentümer antragsberechtigt sein, aber nicht weil sein Eigentum verletzt ist, denn dann wäre § 299 nur ein besonderer[64]) und ohne ersichtlichen Grund milder zu bestrafender Fall der Sachbeschädigung, sondern als Ausfluss des mit dem Eigentume meistens zusammenfallenden Individualitätsrechtes.[65])

Darnach wird insbesondere bei Briefen der Schreiber bis zur Absendung allein verfügungs- und damit antragsberechtigt sein. Geschieht die Beförderung durch einen Boten des Adressaten, so geht auf Letzteren die Befugnis, über den Brief zu verfügen, alsbald mit Übergabe an den Boten über; der Adressat und nur dieser[66]) wird mit diesem Augenblicke antragsberechtigt, denn an dem Briefe soll im Zweifel mit dem Individualrechte nicht im Widerspruche stehendes Eigentum übertragen werden. Geschieht hingegen die Beförderung durch einen Boten des Schreibers oder, was dasselbe ist, durch die Post, so behält der Schreiber bis zur Bestellung, letzteren Falls in der in der Postordnung vorgesehenen Weise, an den Adressaten das Verfügungsrecht und bleibt demnach solange antragsberechtigt.[67]) Der einmal Antragsberechtigte bleibt auch antragsberechtigt für die Zukunft; war es also der Absender, so geht sein Recht nicht auf den Empfänger über. Der Verletzte bleibt verletzt, und es steht bei ihm, über Reaktion oder Nichtreaktion zu entscheiden; empfängt daher der Adressat den Brief offen, so muss er es dem Absender überlassen, den Antrag zu stellen oder nicht.[68])

Auch in den Fällen, wo es sich um eine verschlossene Urkunde ohne Briefcharakter handelt, welche verschickt wird, und wo der Eigentümer sein Verfügungsrecht gar nicht hat aufgeben wollen — z. B. er übersendet einen Kaufvertrag, den er mit irgend Jemand abgeschlossen hat, ohne Begleitschreiben seinem Rechtsanwalte zur Begutachtung und diese Urkunde wird, nachdem sie schon dem Rechtsanwalte übergeben ist, von einem Unbefugten geöffnet, — wird

---

[64]) so Binding, Handbuch I, 335.

[65]) Friedländer a. a. O. S. 786.

[66]) Kohler a. a. O. S. 50.

[67]) so a. v. Liszt S. 372, Geyer, Grundr. z. Vorlesung II, S. 39; Kohler a. a O. S. 37, 50; Hälschner, gem. dtsch. Strafrecht II, S. 217; Rubo, Com. § 299 Anm. 7; Oppenhoff § 299 Anm. 5; Olshausen § 299 Anm. 8; H. Meyer S. 623. A. M.: v. Schwarze, Com. § 299 Anm 5; Merkel, Lehrbuch S. 349 und in Holtzendorffs Handbuch Bd. 2, S. 844, Klebs in Goldammers Archiv Bd. 19, S. 571 halten Absender und Adressaten für Antragsberechtigte; Rudorff-Stenglein, Com. § 299 Anm. 6 nur den Absender.

vergl. auch Binding, Handbuch Bd. I, S. 625, und Friedländer a. a. O. S. 788.

[68]) Kohler a. a. O. S. 38; Friedländer a. a. O. S. 789.

noch der Eigentümer als Individualitätsberechtigter auch nach der Übergabe an den Adressaten als antragsberechtigt anzusehen sein.

Friedländer sagt in der Anmerkung 109 a. a. O., Olshausen befinde sich im Irrtume, wenn er meine, der Eigentümer sei antragsberechtigt; er führt zur Widerlegung Olshausens an, derselbe scheine anzunehmen, dass der Eigentümer der Urkunde als solcher zur Inhaltsangabe berechtigt sei. Dies sei jedoch nicht der Fall. Denn wenn im Gebiete des gemeinen Rechts ein Schriftsteller auf fremdem Papiere ein Werk geschrieben habe, das nun nach römischem Rechte als Accession dem Eigentümer des Papieres zufalle, so dürfe dieser nach Olshausen das Werk bekannt geben, also gewiss auch drucken lassen; dies stehe aber mit § 5a des Urheberrechtsgesetzes vom 11. Juni 1870 im Widerspruche. M. E. hat das aber Olshausen gar nicht gesagt und sagen wollen. Es ist etwas wesentlich anderes, ob dieser Eigentümer zur Veröffentlichung des Werkes berechtigt ist — dass er dies nicht ist, kann selbstverständlich nicht bestritten werden, — oder ob er, falls ein Dritter eine ihm so eigentümlich gehörige verschlossene Urkunde eröffnet, antragsberechtigt ist.

Jedoch braucht nicht stets das Individualitätsrecht mit dem Eigentum zusammenzufallen.

Liegt z. B. der Fall so, dass Jemand Briefpapier und Couvert stiehlt, auf das Papier eine Urkunde schreibt und das in das Couvert eingeschlossene Schriftstück liegen lässt, und es öffnet derjenige, dem das Papier gehört, der also auch, da Eigentum von dem Diebe nicht erworben werden kann, Eigentümer der verschlossenen Urkunde geworden ist, den Verschluss, so wird man wohl demjenigen, der die Urkunde geschrieben hat, und für den Fall, dass besagte Urkunde oder ein solcher Brief mit Adressaten versehen, dem Empfänger bereits ausgehändigt war, Letzterem ein Antragsrecht nicht abzusprechen vermögen. Es überwiegt hier das Individualitätsrecht über das Eigentum.

## IV. Verhältnis zu andern Thatbeständen des Strafgesetzbuches.

a) **zu 139.** Erlangt der rechtswidrig Eröffnende durch seine Handlung Kenntnis von einem nach § 139 strafbaren verbrecherischen Vorhaben, so hat er trotzdem die Verpflichtung zur Anzeigeerstattung.[69])

---

[69]) so Olshausen, Com. § 299 Anm. 9.

b) **zu § 303.** Mit fast jeder Eröffnung einer Urkunde oder eines Briefes ist eine Sachbeschädigung verbunden; soweit die Beschädigung des verschlossenen Schriftstückes der Eröffnung desselben dient, geht sie im Vergehen des § 299 unter; eine weitergehende Beschädigung kann mit letzterem in Konkurrenz treten.[70])

c) **zu § 354** ist es schon im Laufe der Abhandlung erörtert.

## V. Die Strafe.

Die Strafe ist wahlweise Geldstrafe von 3—300 M. oder Gefängnis von einem Tage bis zu 3 Monaten. Da die Geldstrafe an erster Stelle angedroht ist, so kann sie gemäss § 28 Abs. 2 des Reichs-Strafgesetzbuches in Haft umgewandelt werden; die eventuell an die Stelle der Geldstrafe tretende Gefängnisstrafe darf die Dauer von 3 Monaten nicht übersteigen.[71])

## VI. Die Verjährung

a) der Strafverfolgung tritt nach § 67 Abs. 2 in 3 Jahren ein; sie beginnt mit der Vollendung der Eröffnung des Verschlusses. Damit ist die Strafthat vollendet und beendet. Kenntnisnahme vom Inhalte ist ja, wie oben schon erörtert, nicht erforderlich. A. M. ist Kohler a. a. O. Seite 33; er lässt, wenn Jemand einen Brief in der Absicht der Kenntnisnahme erbricht, ihn aber erst später liest, die Verjährung erst mit dem Momente des Lesens beginnen, weil das Lesen die naturgemässe Fortsetzung der Deliktshandlung und ihre bestimmungsgemässe Weiterentwickelung durch fortgeführte Thätigkeit sei.

b) der Strafvollstreckung tritt gemäss § 70 Nr. 5 ein in 5 Jahren.

## VII. Die Zuständigkeit.

Für § 299 ist nach § 27 Nr. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes das Schöffengericht, für § 354 und § 355 nach § 73 Nr. 1 in Verbindung mit § 27 Nr. 2 desselben Gesetzes die Strafkammer zuständig.

---

[70]) vgl. Binding, Handbuch I, S. 369; Olshausen, Com. § 303 Nr. 12d.

[71]) Olshausen, Com. § 299 Anm. 10.